



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 5. April 1952

Nr. 14

INHALT:

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:	Prüfung von Feuerlöscharmaturen 261	Regierungspräsidenten:
Verlegung von Diensträumen 257	Erstes Ersatzwohnungsbauprogramm für Alt-Besatzungsverdrängte 261	Darmstadt:
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst 257	Wanderschafherden 262	Personelle Veränderungen 266
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. März bis 26. März 1952 259	Der Hessische Minister der Finanzen:	Baulandumlegung — Oberramstadt — 266
Auskunftsrecht der Staatlichen Erfassungsgesellschaft (STEG) 259	Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überhöhter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne 262	Verlust von Flüchtlingsausweisen 267
Der Hessische Minister des Innern:	Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte 262	Kassel:
Übertragung der Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen 259	Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Besoldungs- und Diätendienstalter 263	Bekanntmachung gemäß § 14 der Verordnung über Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (ZO.) für den Zulassungsbezirk Kassel 267
Satzungsänderung der Stiftung zugunsten der Firma Heyligenstaedt & Co. — Werkzeugmaschinenfabrik G. m. b. H. — Gießen 260	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	Wiesbaden:
Durchführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) 260	Geschäftsweisung für die Jagdberater bei den Jagdbehörden 263	Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen 267
Amtsbezeichnung und Besoldung der Leiter der örtlichen Gemeindepolizei 260	Verwaltungsabkommen über die Ab- rundung von Jagdbezirken an inner- deutschen Landesgrenzen; hier Bayern 264	Zulassung von Buchmachern sowie Buchmachergehilfen und -gehilfinnen für das Jahr 1952 267
Neubildung einer selbständigen Gemeinde Lettgenbrunn im Landkreis Geinhäusen, Regierungsbezirk Wiesbaden 260	Verschiedenes:	Personelle Veränderungen 268
Gebührenordnung für die Pflichtprüfung gemündlicher Betriebe in Hessen 261	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. März 1952 265	Einziehung eines öffentlichen Weges und eines Grabens 268
	Hessisches Oberbergamt:	Der Landeshauptmann in Kassel:
	Verleihungsurkunde — Wintershall — 265	Erhebung einer Nachumlage zum Viehseuchen-Erschädigungsfonds des Bezirksverbandes (Kommunalverband) des Regierungsbezirks Kassel 268
		Buchbesprechungen 268
		Stellenausschreibungen 270
		Öffentlicher Anzeiger 270

Der Hessische Ministerpräsident

314 Verlegung von Diensträumen

Das Argentinische Generalkonsulat in Frankfurt a. M. hat mitgeteilt, daß sich seine Diensträume ab 15. März 1952 in der Fürstenberger Straße 145 (Telefon 54898) befinden.

Wiesbaden, den 20. 3. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Zentralbüro — Az. ZB 8-89 —

315 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst

Auf Grund des § 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) wird für die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des mittleren Dienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken die nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Zulassung

§ 1

Zur Ausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes und der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
- b) eine besondere Eignung für den Bibliotheksberuf, insbesondere die angemessenen Kenntnisse in Literatur und Fremdsprachen nachweisen,
- c) nicht älter als 30 Jahre sind. Für Spätkemkehrer gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung schreibt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes die für Anwärter des mittleren Bibliotheksdienstes freien Stellen aus.

(2) Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
- e) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
- f) ein Lichtbild.

§ 3

(1) Die Bewerber haben sich einer Eignungsprüfung (Wettbewerbsprüfung) zu unterziehen. Die Durchführung der Eignungsprüfung wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung im Benehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes geregelt.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung stellt die Bewerber nach den Ergebnissen der Eignungsprüfung ein und weist sie den Direktoren der wissenschaftlichen Bibliotheken zur Ausbildung zu.

Ausbildung

§ 4

Die Ausbildung besteht aus der Lehrzeit und dem Vorbereitungsdienst, für Bewerber mit Reifeprüfung oder einem Mindestalter von 20 Jahren bei besonderer Eignung nur aus dem Vorbereitungsdienst. Die in anderen Ländern abgelegte Ausbildungszeit kann der Minister für Erziehung und Volksbildung auf Antrag an-

rechnen, wenn die Ausbildung den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Lehrzeit

§ 5

(1) Die Lehrzeit dauert zwei Jahre. Die ersten 4 Monate gelten als Probezeit.

(2) Die eingestellten Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Bibliothektlehrling“.

(3) Bei Antritt seines Dienstes ist der Bibliothekslehrling nach den §§ 2 und 4 der allgemeinen Tarifordnung (ATO) als Angehöriger des öffentlichen Dienstes zu verpflichten. Die Verhandlung ist von dem Bibliothekslehrling und dem Beamten, der die Verpflichtung vorgenommen hat, zu unterzeichnen.

(4) Der Bibliothekslehrling erhält während der Lehrzeit Bezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Landesregierung.

§ 6

(1) Der Bibliothekslehrling wird unter Leitung des Bibliotheksdirektors über die Aufgaben der Bibliotheken im allgemeinen unterrichtet, sowie in allen durch den inneren und äußeren Dienstbetrieb bedingten Verrichtungen gründlich unterwiesen.

(2) Neben der praktischen Ausbildung gemäß Abs. 1 hat der Bibliothekslehrling nebenamtlich am Dienstanfängerlehrgang eines Verwaltungsseminars des Hessischen Verwaltungsschulverbandes teilzunehmen. Die erfolgreiche Beendigung der Lehrzeit ist von dem Bestehen der Dienstanfängerprüfung abhängig.

§ 7

Nach den ersten 4 Monaten und am Schluß jedes Ausbildungsjahres ist vom Bibliotheksdirektor über Befähigung und Lei-

stung des Bibliothekslehrlings eine gutachtliche Äußerung abzugeben, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

§ 8

Über die erfolgreich abgeleitete Lehrzeit wird dem Bibliothekslehrling von dem Direktor der ausbildenden Bibliothek ein Zeugnis ausgestellt, das in Abschrift zu den Personalakten zu nehmen ist.

Vorbereitungsdienst

§ 9

Zum Vorbereitungsdienst werden Bibliothekslehrlinge nach erfolgreicher Beendigung ihrer Lehrzeit und sonstige Bewerber, welche die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und die Eignungsprüfung gemäß § 3 bestanden haben, zugelassen.

§ 10

(1) Die eingestellten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Bibliotheksanwärtern ernannt. Sie erhalten Bezüge nach den von der Landesregierung erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Bibliotheksanwärter sind beim Dienstantritt auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Laufbahnverordnung schriftlich hinzuweisen.

§ 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Ausbildungsabschnitt von je einem Jahr. Der erste Ausbildungsabschnitt kann nach Bedarf verlängert werden.

(2) Die Bestimmungen des § 7 finden bei Bibliotheksanwärtern entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt dient vornehmlich der praktischen Ausbildung. In ihm sollen die Bibliotheksanwärter mit sämtlichen Arbeiten vertraut werden, die für den mittleren Bibliotheksdienst in wissenschaftlichen Bibliotheken in Betracht kommen.

(2) Neben der praktischen Ausbildung haben die Bibliotheksanwärter als Gasthörer an einem Sekretärlehrgang des zuständigen Verwaltungsseminars des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in nächstehenden Fächern teilzunehmen:

Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde,
Rechtswissenschaft,
Beamtenrecht,
Wirtschaftskunde.

§ 13

(1) Der zweite Ausbildungsabschnitt dient neben der Ergänzung der praktischen Ausbildung vornehmlich der theoretischen Unterweisung. Er wird an der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt/Main angegliederten Bibliotheksschule abgeleistet. Ziel der theoretischen Unterweisung ist die Vertiefung und Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse. Zu diesem Zweck sind die Bibliotheksanwärter auf folgenden Gebieten zu unterrichten:

Bibliotheksgeschichte,
Wissenschafts- und Schrifttumskunde,
Buchkunde,
Bibliographie,
Geschichte des Buchhandels,
Bibliothekerverwaltung und
Grundzüge des Volksbibliothekswesens.

(2) Soweit die Bibliotheksanwärter in der lateinischen, englischen und französischen Sprache in Kurzschrift sowie im Schreibmaschinenschreiben die für den mittleren Bibliotheksdienst notwendigen Kenntnisse nicht besitzen, müssen sie sich

diese durch eigene Arbeit während der Ausbildungszeit erwerben.

Prüfung

§ 14

In der Abschlussprüfung hat der Bibliotheksanwärter die Eignung für den mittleren Bibliotheksdienst nachzuweisen. Die Prüfung soll nicht nur das Wissen feststellen, sondern vor allem auch über das Können, die geistige Veranlagung und die charakterliche Eignung Aufschluß geben.

§ 15

(1) Die Bibliotheksinspektorenprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzugeben. In diesen Prüfungsausschuß beruft

- a) der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
den Leiter der Bibliotheksschule als Vorsitzenden,
3 wissenschaftliche Bibliotheksbeamte,
1 Beamten des mittleren Dienstes
- b) der Direktor des Landespersonalamtes
1 Verwaltungspädagogen.

(2) In den Prüfungsausschuß beruft der Minister für Erziehung und Volksbildung ferner

1 von der zuständigen Gewerkschaft bestimmten Vertreter.

(3) An den Prüfungen kann außerdem ein Vertreter des Ministeriums für Erziehung und Volksbildung und der Direktor des Landespersonalamtes oder ein von ihm bestellter Vertreter teilnehmen.

§ 16

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei dem Leiter der Bibliotheksschule zu beantragen.

(2) Hat der Bibliotheksanwärter das letzte Jahr des Vorbereitungsdienstes außerhalb des Landes Hessen abgeleistet, so kann er nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Minister für Erziehung und Volksbildung.

§ 17

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin im Einverständnis mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.

§ 18

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 19

Die Aufgaben für den schriftlichen Teil sollen umfassen:

- a) 2 Klausurarbeiten aus Gebieten der theoretischen und praktischen Ausbildung von je 5 Stunden,
- b) Die Aufnahme einiger Werke in deutscher, englischer, französischer und lateinischer Sprache nach den Regeln der Preussischen Instruktionen für die alphabetischen Kataloge von 5 Stunden,
- c) den Entwurf von 2 schwierigen Schreiben aus dem Geschäftsbereich einer wissenschaftlichen Bibliothek von 2 Stunden.

§ 20

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Bibliotheksbeamten, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu fertigen.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Be-

nutzung anderer Hilfsmittel ist untersagt.

(3) Prüflinge, die bei der Anfertigung der Arbeiten zu täuschen versuchen, sind von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 21

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind zuerst von dem zuständigen Fachlehrer und anschließend von einem Mitbegutachter, der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, zu begutachten und zu bewerten. Der Mitbegutachter soll nach Möglichkeit einer anderen Abteilung der Bibliothek angehören.

(2) Sind beide Klausurarbeiten mit weniger als „ausreichend“ bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung unterbleibt.

(3) Erklärt ein Bibliotheksanwärter, die Prüfung wegen Krankheit unterbrechen zu müssen, so hat er ein amtärztliches Zeugnis beizubringen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, inwieweit die bereits abgelieferten Arbeiten als gültig anzusehen sind.

§ 22

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Gebiete, die während der Ausbildung Gegenstand praktischer und theoretischer Unterweisung gewesen sind. In ihr sind auch die erforderlichen Sprachkenntnisse (s. § 13 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) In der mündlichen Prüfung ist ferner festzustellen, ob der Bibliotheksanwärter mit den Grundzügen des demokratischen Staatsaufbaues, der Behördenorganisation und den wichtigsten beamtenrechtlichen Bestimmungen vertraut ist.

§ 23

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis des schriftlichen und mündlichen Teiles. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen in der mündlichen und schriftlichen Prüfung ist folgende Bewertungsgrundlage maßgebend:

- „sehr gut“ (1) eine besonders hervorragende Leistung,
„gut“ (2) eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
„voll befriedigend“ (2,5) eine abgerundete Durchschnittsleistung,
„ausreichend“ (3) eine den Anforderungen hoch genügende Leistung,
„mangelhaft“ (4) eine mit erheblichen Mängeln belastete, nicht mehr ausreichende Leistung,
„ungehügend“ (5) eine vollkommen unzureichende Leistung.

§ 24

Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist in einem Gesamturteil zusammenzufassen, das aus einer der folgenden Noten besteht:

- „sehr gut“ (1)
„gut“ (2)
„voll befriedigend“ (2,5)
„ausreichend“ (3)
„nicht bestanden“ (4)

§ 25

(1) Hat der Bibliotheksanwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er in den Vorbereitungsdienst zurücktreten. Der Prüfungsausschuß bestimmt Dauer und Ausbildungsabschnitte für den zusätzlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Besteht der Bibliotheksanwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er endgültig aus der Ausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst aus.

§ 26

(1) Bibliotheksanwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach anliegendem Muster.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Bibliotheksanwärter das Prüfungsergebnis durch Täuschung erlangt hat, so hat der Minister für Erziehung und Volksbildung das Prüfungszeugnis einzuziehen.

§ 27

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anfertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Minister für Erziehung und Volks-

Bibliotheksschule
Frankfurt am Main

PRÜFUNGSZEUGNIS

über die Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst

Herr/Frau/Fräulein
geboren am in
Beschäftigungsbehörde
hat sich der Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst am
unterzogen.
Diese Prüfung hat Herr/Frau/Fräulein
mit der Gesamtnote
bestanden.

Die Ergebnisse waren im einzelnen:

A. Schriftliche Prüfung:

- 1. Klausurarbeiten
2. Titelaufnahmen
3. dienstlicher Schriftverkehr

B. Mündliche Prüfung:

- 1. Bibliotheksgeschichte
2. Wissenschafts- und Schrifttumskunde
3. Buchkunde
4. Bibliographie
5. Geschichte des Buchhandels
6. Bibliotheksverwaltung
7. Grundzüge des Volksbibliothekswesens

Die erforderlichen Sprachkenntnisse in lateinisch, englisch und französisch sowie die notwendigen Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinenschriften wurden nachgewiesen.

Frankfurt am Main, den

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

I. A.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses

bildung und dem Direktor des Landespersonalamtes zu übersenden.

§ 28

Für die Prüfung ist eine Gebühr von DM 40.— zu entrichten. In Härtefällen kann das Ministerium für Erziehung und Volksbildung auf Vorschlag des Leiters der Bibliotheksschule die Prüfungsgebühren, herabsetzen oder ganz erlassen.

§ 29

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft. Wiesbaden, 7. 3. 1952

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

Anlage

316

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. März bis 26. März 1952.

- „Beiträge zur Statistik Hessens“ Preis: Heft 2, Sonderreihe: Wohnungszählung DM 1950 — Die Belegung der Wohnungen in Hessen 2,50
Heft 1, Sonderreihe: Arbeitsstättenzählung 1950 — „Mitteilungen“ — 2. Auflage —
Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im 4. Vierteljahr 1951 (Best.-Nr. AI c/1/51/4) 0,25
Der Hessische Gesundheitsdienst — 4. Vierteljahr 1951 (Best.-Nr. AI e/1/51/4) 0,25
Die Tuberkulose in Hessen im 4. Vierteljahr 1951 (Best.-Nr. AI e/2/51/4) 0,75
Die öffentliche Fürsorge in den Monaten Oktober—Dezember 1951 (Best.-Nr. AI d/5/51/16) 0,75
Die Preisindexziffer für die Lebenshaltung von Arbeitnehmerfamilien in Hessen im Februar 1952 (Best.-Nr. AII b/1/52/2) 0,25
Erzeuger- und Großhandelspreise am 21. Februar 1952 — Halbmonatsbericht — (Best.-Nr. AII b/3b/52/4) 0,75
Unterhaltsbeihilfen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen — 4. Vierteljahr 1951 — (AII d/10/51/4) 0,25
Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik für Hessen — 3. Rechnungsvierteljahr 1951 — (Best.-Nr. BI c/1/51/3) 0,75
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Februar 1952 (Best.-Nr. BF d/51/52/2) 0,25
Die Schlachtungen in Hessen im Jahr 1951 und die durchschnittlichen Schlachtgewichte und der Fleischanfall in Hessen im Jahr 1951 (Best.-Nr. BII e/51/13) 0,75
Vorräte an Getreide und Kartoffeln in ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben am 29. Februar 1952 in Hessen (Best.-Nr. BII g/52/2) 0,25
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Januar 1952 (Best.-Nr. BIII h/1/52/1) 0,75
Industrieberichterstattung in Hessen — Januar 1952 — (Best.-Nr. BIII d/1/52/1) 0,75
Wiesbaden, 26. 3. 1952

Hessisches Statistisches Landesamt

317

Erlaß

betreffend das Auskunftsrecht der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. STEG.

Das der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. (STEG), München, durch die Erlasse vom 17. November 1947, 23. April 1949, 27. April 1950 und 8. März 1951 (StAnz f. d. Land Hessen 1948 Nr. 1/2, 1949 Nr. 22, 1950 Nr. 19, 1951 Nr. 13) gewährte Auskunftsrecht im Sinne des § 1 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) wird bis zum 31. März 1953 verlängert. Wiesbaden, den 18. 3. 1952

Hessische Landesregierung: Der Ministerpräsident
Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Der Hessische Minister des Innern

318

Übertragung der Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen.

1. Die dem Ministerium des Innern gemäß Art. 4 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133) vorbehaltenen Verwaltungs-

aufgaben — Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB und Genehmigung zu einer Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs. 2 BGB — werden auf den Regierungspräsidenten in Darmstadt übertragen.

2. Verwaltungsakte im Rahmen der gemäß Ziffer 1 übertragenen Aufgaben sind „im Namen und im Auftrage“ des Hessischen Ministers des Innern zu erlassen.

3. Bei Durchführung der hier übertragenen Verwaltungsaufgaben sind sinngemäß die preußische Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. Februar 1936 (Preuß. Ges. S. S. 27) und der hierzu ergangene RdErl. d. RuPrMdi vom 21. Februar 1936 — I A 1374/34 56 (RMBH V. S. 246) anzuwenden.

4. Ich behalte mir vor, im Einzelfall oder in der Art nach zu bezeichnenden Fällen selbst zu entscheiden.

5. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Bauverein und die Genehmigung zur Änderung der Satzung eines solchen Vereins behalte ich mir allgemein vor.

Im Zweifelsfalle ist mir zu berichten. Soweit Ihre Entscheidungen nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden, bitte ich mir jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Sammelnachweis vorzulegen.

Wiesbaden, den 17. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
II b — 25 d 04/03 — 166/52 —

319

Satzungsänderung der Stiftung zugunsten der Firma Heyligenstaedt & Co. — Werkzeugmaschinenfabrik G. m. b. H. — Gießen.

Auf Grund des § 87 BGB in Verbindung mit Artikel 8 des Hessischen Gesetzes, die Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess.-Reg. Bl. S. 133) genehmige ich die vom Vorstand der Stiftung zugunsten der Gefolgschaftsmitglieder der Firma Heyligenstaedt & Co. — Werkzeugmaschinenfabrik GmbH. — Gießen, beschlossene Satzungsänderung in der Fassung vom 8. November 1951, wonach der letzte Satz im 2. Absatz des § 5 der Satzung vom 8. Mai 1941 folgende Änderung erfährt:

„Das am Tage der Auflösung der Stiftung noch vorhandene Vermögen wird dem Vorsitz des Stiftungsvorstandes mit der Anweisung und der Maßgabe übertragen, zunächst die derzeitigen und früheren Belegschaftsmitglieder der Firma im Sinne des § 3 der Satzung zu unterstützen und den etwa verbleibenden Rest dem Sozialamt der Stadt Gießen zur Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des § 17 und 18 des Steuer-Anpassungsgesetzes zu überweisen.“

Wiesbaden, den 20. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
II b — 25d 04/11 — 13 — 1569/52

320

Durchführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26).

Nachdem sich die Alliierte Hohe Kommission mit der Wiederanwendung der ausländerpolizeilichen Vorschriften einverstanden erklärt hat, ist auch die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) wieder geltendes deutsches Recht geworden. Die Verordnung ist bisher schon zum Teil im formlosen Verfahren angewendet worden. Um zu gewährleisten, daß sie restlos durchgeführt wird; ist sie mit den Durchführungsbestimmungen und den in Frage kommenden Formblättern in einem Sonderdruck zusammengefaßt worden.

Die Verordnung dient ausschließlich dem Schutze des deutschen Arbeitsmarktes und soll vor allem den Zustrom unerwünschter ausländischer Arbeitskräfte eindämmen. Sie sieht für das Genehmigungsverfahren die Mitwirkung der Polizei vor, da die Arbeitserlaubnis in Verbindung mit der „besonderen“ Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) erteilt wird. Die Aufgaben, die sich aus der Durchführung der Verordnung für die Polizei ergeben, sind in den kreisfreien Städten durch die Oberbürgermeister (Polizeidienststellen) und im übrigen durch die Landräte wahrzunehmen. Die erforderlichen Vordrucke gehen diesen Stellen in

den nächsten Tagen durch die Arbeitsämter unmittelbar zu.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden und Polizeidienststellen auf die Bedeutung dieser Maßnahme hinzuweisen, und übersende als Anlage ein Exemplar des Sonderdrucks für den Dienstgebrauch. Gleichzeitig verweise ich auf die §§ 10, 13, 15, 16, 19 und 21 der Verordnung, die im einzelnen bestimmen, inwieweit die Polizei bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines für ausländische Arbeitnehmer mitzuwirken hat. Außerdem weise ich auf die Gebührenordnung vom 12. Juni 1933 (S. 46 des Sonderdrucks) hin, in der unter Ziffer 3 bestimmt ist, daß die Gebühr für den Befreiungsschein bei Stellung des Antrages an die Polizeibehörde zu entrichten ist. Zu der unter Ziffer 2 c vorgesehenen Gebühr von DM 2,— ist ein Zuschlag von 25 v. H. auf Grund des Gebührenzuschlaggesetzes vom 9./26. November 1948 (GVBl. S. 152) — verlängert durch das Gesetz vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59) — zu erheben. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Kontrolle über die Erhebung und die Abführung dieser Gebühr gewährleistet ist.

Wiesbaden, den 10. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
Abteilung III — Ref. III/2 — 23 d — Tgb. Nr. 2204/52 —

321

Amtsbezeichnung und Besoldung der Leiter der örtlichen Gemeindepolizei.

Die von mir vorgenommene Überprüfung der Amtsbezeichnungen und Besoldung der Leiter der Ortspolizei der kreisfreien Städte hat zu dem Ergebnis geführt, daß sowohl die Bezeichnungen als auch die Besoldung teilweise sehr verschieden sind. Während die Städte, in denen bis zum Zusammenbruch 1945 staatliche Polizeidirektoren tätig waren, die staatlichen Amtsbezeichnungen und teilweise auch die staatliche Besoldung nach Durchführung der Kommunalisierung der Polizei beibehalten haben, haben andere Städte für die Leiter ihrer Ortspolizei Amtsbezeichnung und Besoldung nach eigenem Ermessen festgesetzt. Dieser Zustand ist unbefriedigend und bedarf einer Regelung.

Die Anwendung des Runderlasses des ehem. RuPrMdI, vom 16. Juli 1937 (MBHIV. S. 1167) halte ich im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse (Anwachsen des Verkehrs und der Kriminalität) nicht mehr für tragbar. Es ist außerdem nicht einzusehen, warum die früheren staatlichen Polizeidirektoren z. B. in Städten über 40 000 bis 50 000 Einwohner aus der RBesGr. A 2 c 1 besoldet wurden, wohingegen die jetzigen kommunalen Polizeileiter gleichgroßer Städte nach dem oben genannten Runderlaß nur aus der RBesGr. A 3 b besoldet werden sollen. Der Aufgabenkreis der damaligen staatlichen Polizeiverwalter war nicht größer als der der jetzigen kommunalen Polizeileiter.

Zur Erreichung einheitlicher Amtsbezeichnungen hat der Herr Direktor des Landespersonalamtes gemäß § 26 HBG für die Polizeileiter kreisfreier Städte folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

Polizeipräsidenten in Städten über 100 000 Einwohner
Polizeidirektoren in Städten über 40 000 — 100 000 Einwohner
Polizeikommandanten in Städten über 30 000 — 40 000 Einwohner.

Gleichzeitig werden die Anstellungskörperschaften der kreisfreien Städte gemäß § 12 des Gesetzes über die 29. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. März 1937 (RGBl. I S. 342) ermächtigt, die Besoldung ihrer Polizeileiter der der früheren staatlichen Ortspolizeileiter (Polizei-

direktoren, Polizeipräsidenten) anzupassen. Da aber nach dem Reichsbesoldungsgesetz nur in Städten mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohner Polizeidirektoren vorgesehen waren, fehlt es in den kreisfreien Städten unter 40 000 Einwohner (Hanau 30 625 Einwohner und Marburg 39 202 Einwohner) hinsichtlich der Besoldung und der Amtsbezeichnungen an Vergleichsmöglichkeiten. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Polizeileiter in den Städten über 30 000 bis 40 000 Einwohner aus der RBesGr. A 2 c 2 besoldet werden.

Nach vorstehenden Ausführungen ergeben sich für die kommunalen Polizeileiter der kreisfreien Städte folgende Amtsbezeichnungen und Besoldungen:

1. Polizeipräsidenten in Städten über 500 000 Einwohner RBesGr. B 9
2. Polizeipräsidenten in Städten über 200 000 — 500 000 Einwohn. RBesGr. A 1a
3. Polizeipräsidenten in Städten über 100 000 — 200 000 Einwohn. RBesGr. A 1b
4. Polizeidirektoren in Städten über 40 000 — 100 000 Einwohn. RBesGr. A 2c1
5. Polizeikommandanten in Städten über 30 000 — 40 000 Einwohn RBesGr. A 2c2.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen hat jeweils das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zu gelten.

Dienstaufwandsentschädigungen können im Rahmen des Rd.Erl. des Chefs der deutschen Polizei vom 30. Juli 1942 — O — VuR.Geb 4304/82 — (nicht veröffentlicht) gewährt werden. Hiernach dürfen gezahlt werden an

- a) Pol.-Präsidenten der RBesGr. B 9
jährlich 1500.— DM
- b) Pol.-Präsidenten der RBesGr. A 1a
jährlich 1200.— DM
- c) Pol.-Präsidenten der RBesGr. A 1b
jährlich 900.— DM
- d) Pol.-Direktoren der RBesGr. A 2c1
jährlich 900.— DM
- e) Pol.-Kommandanten der RBesGr. A 2c2
jährlich 480.— DM

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes und dem Herrn Minister der Finanzen.

Wiesbaden, den 20. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
IV b (1) — 8 b 02 — Tgb. Nr. 236/51 —

322

Neubildung einer selbständigen Gemeinde Lettgenbrunn im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Mit Wirkung vom 1. April 1952 wird gemäß §§ 13 und 15 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß des Hessischen Staatsministeriums aus den nachstehenden Grundstücken:

- A. Aus dem Gutsbezirk Spessart — Anteil Krs. Gelnhausen
- I. Gemarkung Lettgenbrunn-Villbach 1 092,7268 ha
- II. Aus der Gemarkung Forstbezirk Burgjoß 571,1469 ha
- III. Aus der Gemarkung Forstbezirk Lohrhaupten 530,9398 ha
- IV. Aus der Gemarkung Lohrhaupten 270,5491 ha
- V. u. VI. Aus der Gemarkung Flörsbach 160,0000 ha
- VII. u. VIII. Aus der Gemarkung Bieber 73,7113 ha

2 707,0917 ha

- B. Aus dem Gemeindebezirk Bad Orb: Gemarkung Bad Orb: Flur 56 Flurstück 18408 0,0168 ha 13270

Flur 56 Flurstück 18464	0,0392 ha
13279	
Flur 56 Flurstück 18465	0,9610 ha
13279	
Flur 56 Flurstück 18466	0,0042 ha
13279	
Flur 56 Flurstück 18467	0,0348 ha
13279	
Flur 56 Flurstück 13279	8,1930 ha
1	
Flur 56 Flurstück 13279	0,0325 ha
2	
Flur 56 Flurstück 13279	0,0400 ha
3	

	9,3215 ha

C. Aus dem Gemeindebezirk Pfaffenhausen:

Gemarkung Pfaffenhausen:	
Flur 3 Flurstück 1239	0,9264 ha
370	
Flur 6 Flurstück 1150	0,0093 ha
371	
Flur 3 Flurstück 1237	0,0190 ha
371	
Flur 6 Flurstück 1236	1,4634 ha
371	
Flur 6 Flurstück 1130	0,0378 ha
372	

	2,4559 ha

insgesamt 2 718,8591 ha eine neue selbständige Gemeinde gebildet.

Die neue Gemeinde führt die Ortsbezeichnung „Lettgenbrunn“.

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der bisherigen Gemeinde bzw. im Gütsbezirk auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

Wiesbaden, den 18. 3. 1952
Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 — Tgb. Nr. 462/52 —

322
Gebührensatzung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe in Hessen.

Für die Vergebung von Prüfungsaufträgen an öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften zur Durchführung von Pflichtprüfungen in gemeindlichen Betrieben gelten die folgenden Anweisungen:

§ 1.

Für die Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Prüfers zu Pflichtprüfungen der Buchführung, des Jahresabschlusses und der wirtschaftlichen Verhältnisse, zu sonstigen Abschlussprüfungen, Ordnungsprüfungen usw. deren genauer Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen vom Wirtschaftsprüfer bestimmt werden kann, sind diesem zu gewähren:

- a) eine Zeitgebühr.
- b) Tage- und Übernachtungsgeld.
- c) Fahr- und Nebenkosten.

§ 2

(1) Unter Inanspruchnahme wird verstanden die gesamte Inanspruchnahme einer Arbeitskraft, bestehend aus der eigentlichen Arbeitszeit an Ort und Stelle, aus dem Zeitaufwand für Besprechungen

und Reisen sowie aus der Zeit für die Berichterstattung, für letztere nach Maßgabe der mit der Gemeinde (Gemeindeverband) nach § 3 zu treffenden Vereinbarung.

(2) Als Arbeitskraft gilt auch ein Prüfungsgeld, der nach seiner Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit geeignet ist, die Wirtschaftsprüfung im ganzen oder Teile der Wirtschaftsprüfung selbstständig durchzuführen. Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde (Gemeindeverband) und dem Wirtschaftsprüfer (Prüfungsgesellschaft) zu treffen.

§ 3

(1) Die Zeitgebühr wird gewährt für die Arbeitsleistung jeden Prüfers am Prüfungsort je Tagewerk (zu durchschnittlich rd. 8 Stunden) und für die Berichtsabfassung, einerlei, ob diese am Prüfungsort oder am Wohnsitz des Prüfers erfolgt (Abs. 4).

- (2) Die Zeitgebühr beträgt:
 - a) in Gemeinden über 50 000 Einwohner 72.— DM
 - b) in Gemeinden über 20 000—50 000 Einwohner 66.— DM,
 - c) in Gemeinden über 5000—20 000 Einwohner 60.— DM.
 - d) in Gemeinden bis 5000 Einwohner 54.— DM.

(3) Bei Zwischenprüfungen, deren Zeitpunkt völlig frei vom Prüfer bestimmt werden kann, erfolgt ein Abschlag von 12.— DM auf obige Sätze.

(4) Die Prüfungszeit an Ort und Stelle darf einen Zeitraum nicht übersteigen, der für die Durchführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Prüfung ausreicht. Über die Tagewerke, die für die Abfassung des Prüfungsberichtes erforderlich sind, trifft die Gemeinde (Gemeindeverband) im Verlaufe der Prüfung mit dem Prüfer eine Vereinbarung.

§ 4

Tage- und Übernachtungsgelder

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, bei Prüfungen außerhalb seines beruflichen Wohnsitzes für jeden notwendigen Reisetag und jede Übernachtung, für jede in Anspruch genommene Arbeitskraft Tage- und Übernachtungsgeld nach staatlichen Grundsätzen in Rechnung zu stellen. Hierbei ist die Reisekostenstufe II des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und der dazu ergangenen Ergänzungen zugrunde zu legen. Darüber hinaus können für Prüfungsassistenten, d. h. Personen, die selbst mitprüfen, ohne die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 zu erfüllen, die Reisekosten nach der Reisekostenstufe III bewilligt werden.

(2) Die Sätze werden auch bei Prüfungen berechnet, die länger als 14 Tage dauern.

(3) Muß Schlafwagen benutzt werden, so fällt das Übernachtungsgeld fort.

§ 5

Fahr- und Nebenkosten

Für Prüfer, Prüfungsgelhilfen und Prüfungsassistenten werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten II. Klasse und die Nebenkosten (für Zu- und Abgang, Gepäck u. dergl.) berechnet.

§ 6

Nacharbeiten

Arbeiten, die über den Umfang der üblichen Rückfragen hinausgehen und nicht der notwendigen Vervollständigung des Prüfungsberichtes dienen, werden von der Gemeinde (Gemeindeverband) als neuer Auftrag vergeben.

§ 7

Berichtsausfertigungen

Werden mehr als 5 Berichtsausfertigungen rechtzeitig angefordert, so werden bis zu 20 Mehrausfertigungen zu 0,36 DM je Berichtseite DIN A 4 ohne Rücksicht auf die Zahl der Mehrausfertigungen berechnet. (Für einen Bericht von 20 Seiten, DIN A 4, der in 15 Ausfertigungen angefordert wird, werden also 7,20-DM Zuschlag berechnet.)

§ 8

Über die Gewährung von Gebührenvor-schüssen entscheidet die Gemeinde (Gemeindeverband) nach Lage des Einzelfalles.

§ 9

Die Abwälzung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) ist unzulässig.

§ 10

Diese Gebührenregelung gilt für alle nach dem 1. März 1952 erteilten Prüfungsaufträge. Die Gebührenordnung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe in Preußen, Anweisung des früheren RuPrMdl vom 25. März 1935 — VGP 816 — an die Gemeindeprüfungsamter und die Anweisung der Hessischen Oberrechnungskammer in Darmstadt vom 28. Oktober 1935 werden aufgehoben.

§ 11

Die in § 3 festgelegten Beträge sind nicht als Festpreise, sondern als Höchstpreise anzusehen. Die vorstehende Regelung gilt gleichzeitig als preisrechtliche Ausnahmegeheimung gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) in Verbindung mit § 7 Ziff. 8 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (VfWM. II S. 91) und § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1949/29. März 1951 (WfGBL S. 223).

Wiesbaden, den 8. 2. 1952
Der Hessische Minister des Innern — IV c (3) 3 m — 06 —

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II d 4

324
Prüfung von Feuerlöscharmaturen

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat nach amtlicher Prüfung durch die Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen in Stuttgart auf Antrag der Firma Max Widenmann, Armaturenfabrik in Giengen/Brenz, nachstehende Feuerlöscharmaturen als northgerecht anerkannt und der Firma die Prüfungsbescheinigung erteilt:

- 1. D — Druckkupplung DIN 14 301, 24 D — D — 31/51, Prüfzeichen ZP 31;
- 2. C — Druckkupplung DIN 14 302, 24 D — C — 32/51, Prüfzeichen ZP 32;
- 3. B — Druckkupplung DIN 14 303, 24 D — B — 33/51, Prüfzeichen ZP 33;
- 4. C — Saugkupplung DIN 14 321, 24 S — C — 314/51, Prüfzeichen ZP 314;
- 5. B — Saugkupplung DIN 14 322, 24 S — B — 34/51, Prüfzeichen ZP 34;
- 6. A — Saugkupplung DIN 14 323, 24 S — A — 35/51, Prüfzeichen ZP 35.

Wiesbaden, den 24. 3. 1952
Der Hessische Minister des Innern — IV d (Brandschutz) — Az. 65 e/06—01 Tgb. Nr. 1339/52 —

325
Erstes Ersatzwohnungsbauprogramm für Alt-Besatzungsverdrängte; hier: Zuweisung der Wohnungen.

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 12. Oktober 1951 (V A/3 — 56a20 — 387/51 — IV/5 — 3518 — 4539/51 —).

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung zur

Ausführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 20. Oktober 1951 (GVBl. S. 76), nach der § 22 Abs. 2 WoBauG (Über-sendung von Vorschlagslisten) nicht gilt für Wohnungen, die auf Grund von Sonderbauprogrammen der obersten Landesbehörde oder mit deren Ermächtigung für einen bestimmten Personenkreis errichtet werden, ist Ziffer 5 des gemeinsamen Erlasses vom 12. Oktober 1951 (Auswahl mehrerer Personen) mit sofortiger Wirkung nicht mehr anzuwenden.

Es wird gebeten, diesen Erlaß den nachgeordneten Wohnungsbehörden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Gruppe Besatzungskosten, und die Besatzungskostenämter haben Abdruck dieses Erlasses erhalten.

Wiesbaden, den 17. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —

V A/3 — 56a20 — 1098/52

Der Hessische Minister der Finanzen —

IVa/4a — 3518 — 1295/52

326

Wanderschaffherden

Für den Frühjahrswidewechsel 1952 bleibt mein Erlaß VII/Vet. Nr. 60 vom 28. April 1950 in Kraft.

Der durch die besondere Seuchenlage begründete Runderlaß für die Überwachung des Schafverkehrs vom 29. September 1951 wird aufgehoben mit Ausnahme für den Kreis Fritzlar-Homburg.

Der Regierungspräsident Kassel wird ermächtigt, bei Rückgang der Maul- und Klauenseuche den Erlaß auch für diesen Kreis aufzuheben.

Wiesbaden, den 18. 3. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
VII/Vet — 19 b 06 —

Der Hessische Minister der Finanzen

327

Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überhöhter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne.

Bei der Einziehung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne werden die geltenden Vorschriften nicht überall mit der notwendigen Sorgfalt angewendet. Es wird deshalb auf die Beachtung folgender Grundsätze erneut hingewiesen:

Die rechtliche Handhabe für die Rückforderung und für die etwaige Abstandnahme von der Rückforderung zuviel erhobener Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne bieten

a) bei Beamten und Versorgungsempfängern die Vorschriften des § 39 Abs. 3 RBesG in Verbindung mit Nr. 116a der BV.

b) bei Angestellten und Arbeitern (nicht-beamteten Hilfskräften) Nr. 4 ADO zu § 20 TO A, sinngemäß Nr. 9 ADO zu § 14 TO B und die §§ 812 ff BGB.

Unter Dienst- und Versorgungsbezügen im Sinne des § 39 Abs. 3 RBesG sind alle Arten von Zahlungen (u. a. auch Reisekosten, Umzugskosten usw.) zu verstehen, die dem Bediensteten in Beziehung auf sein Amt geleistet werden.

Zuviel erhobene Dienst- und Versorgungsbezüge sind grundsätzlich zurückzahlen. Der Verzicht auf die Rückforderung soll eine Ausnahme darstellen. Der Ausnahmeharakter muß im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Rückzahlungspflichtigen, der Sauberkeit der Verwaltung und einer geordneten Finanzwirtschaft gewahrt bleiben. Auf einen Teil oder auf die gesamte Rückforderung darf deshalb nur nach sorgfältiger Prüfung verzichtet werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen, z. B. bei geringem Einkommen, bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, einer großen Anzahl Unterhaltungsberechtigter u. a.

Von der Rückforderung von Versorgungsbezügen, die durch die Nichtanwendung von Ruhensvorschriften (§ 127 DBG) überzahlt worden sind, kann dann abgesehen werden, wenn

a) der im öffentlichen Dienst verwendete Versorgungsberechtigte die Anzeige nach § 135 DBG über den Bezug des neuen Einkommens unverzüglich erstattet hat und

b) der überzahlte Betrag 200.— DM nicht übersteigt und mindestens die Hälfte erstattet worden ist.

Ein Verzicht auf die Rückforderung kommt grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn der Empfänger die Unrechtmäßigkeit der Zahlung kennen oder an ihrer Rechtmäßigkeit zweifeln mußte.

Dies gilt auch für die nichtbeamteten Bediensteten, die nach § 812 BGB zur Herausgabe dessen verpflichtet sind, was sie ohne rechtlichen Grund erlangt haben. Die Verpflichtung zur Herausgabe ist dann

ausgeschlossen, wenn der Empfänger die Überzahlung nicht verschuldet hat und nicht mehr bereichert ist (§ 813 Abs. 3 BGB). Der Wegfall der Bereicherung ist von ihm zu beweisen.

In allen Fällen, in denen die Rückforderung bei dem Empfänger ergebnislos bleibt, ist zu überprüfen, ob ein Rückgriffsrecht gegenüber Beamten oder Angestellten der Verwaltung besteht. Ein Bediensteter, der schuldhaft seine Amtspflicht verletzt, hat dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Bedienstete gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Der Bedienstete hat nicht nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sondern für jedes Verschulden einzustehen.

Bisher ist mit Rücksicht auf den Mangel an Fachkräften und die Arbeitsüberlastung der Behörden in den meisten Fällen davon abgesehen worden. Regressansprüche geltend zu machen. Der Rechnungshof hat sich in Anerkennung der Schwierigkeiten hiermit einverstanden erklärt.

Künftig wird jedoch bei der Inanspruchnahme der für die fehlerhaften Zahlungsanweisungen verantwortlichen Bediensteten im Hinblick auf die wieder zur Verfügung stehenden Fachkräfte und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes ein strengerer Maßstab angelegt werden. Der Rechnungshof wird bei der Rechnungsprüfung der Frage der Regresspflicht in Zukunft seine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

Den obersten Verwaltungsbehörden wird nahegelegt, dafür zu sorgen, daß sich die Bediensteten mit den Bestimmungen des Tarif- und Besoldungsrecht zur Vermeidung der Regresspflicht hinreichend vertraut machen.

Der Rechnungshof ist, sofern er auf seine Mitwirkung nicht verzichtet hat, zu hören, wenn von der Rückforderung von ihm festgestellter, zuviel erhobener Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne, abgesehen werden soll.

Ist die Forderung aus anderen Gründen (z. B. Tod des Schuldners) dauernd oder vorübergehend uneinziehbar, so ist nach § 67 RWB zu verfahren.

Überhöbete Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne können über den Jahresabschluß im allgemeinen, nur bis zu 12 Monaten gestundet werden. In besonderen Fällen kann darüber hinausgegangen werden.

Zu beachten ist, daß der schuldige Bedienstete nicht zum Ersatz herangezogen werden kann, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde dem Erstattungspflichtigen gegenüber auf eine ihr zustehende Rückforderung verzichtet hat.

Den obersten Landesbehörden wird hiermit die Befugnis zur Entscheidung über den Verzicht auf Rückforderung zuviel erhobener Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne bis zum

Höchstbetrag von 300.— DM im Einzelfall übertragen. Bei Beträgen über 300.— DM bitte ich meine Entscheidung einzuholen. Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die ihnen übertragene Befugnis ganz oder bis zu einer von ihnen zu bestimmenden Höchstgrenze unter den für sie geltenden Einschränkungen auf die nachgeordneten Mittelbehörden zu übertragen.

Für den Bereich der Finanzverwaltung übertrage ich

a) den Behörden der Mittelstufe, die für die Festsetzung der Dienstbezüge zuständig sind, und

b) den Pensionsregelungsbehörden, soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, die Befugnis, bei Abstandnahme von der Rückforderung von überzahlten Bezügen und deren Stundung bis zu 300.— DM im Einzelfall unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Meine Runderlasse vom 21. Mai 1947 (St. Anz. S. 245) und vom 3. April 1950 (St. Anz. S. 149) treten hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. 3. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen —
P 2100 A/26 — I 33 — P 1521, P 2100 — IIIa

328

Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 11. Februar 1952 eine tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Überstundenvergütung abgeschlossen. Eine Abschrift der Vereinbarung füge ich in der Anlage bei.

Im einzelnen wende ich zu dieser Vereinbarung noch auf folgendes hin:

1. Die Vereinbarung ist rückwirkend ab 1. Oktober 1951 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an sind daher die erhöhten Sätze gem. § 1 der Vereinbarung zu zahlen.

2. Bezüglich der Frage, nach welchen Grundsätzen Überstunden abzufinden sind — § 2 Abs. 3 TO A oder ADO Nr. 3 zu § 2 TO A —, verweise ich auf meinen Erlaß vom 20. Juli 1951 P 2100 — 893/II/51 — I 42 — veröffentlicht im Staatsanzeiger unter lfd. Nr. —.

3. Die lohn-euerliche Behandlung der Überstundenvergütung für Angestellte richtet sich nach § 34 a EStG in der Fassung vom 17. Januar 1952 (EGBL. I S. 33) in Verbindung mit § 32 a LStDV in der Fassung vom 12. Februar 1952 (B. Bl. I S. 97) und Abschnitt 52 b Abs. 5 und 6 LStR in der Fassung vom 15. Januar 1952 (B.-Anz. Nr. 11). Danach sind 20 v. H. der Gesamtüberstundenvergütung als steuerfreie Zuschläge anzusehen, weil auf Grund der tarifvertraglichen Bestimmungen die

Mehrarbeitsvergütung und die Mehrarbeitszuschläge in Form einer einheitlichen Vergütung, die beide vorgenannte Bestandteile enthält, abgegolten werden. Die Steuervergünstigung findet jedoch keine Anwendung, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn den Betrag von 7200 DM im Kalenderjahr übersteigt.

4. Für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Überstundenvergütung ist der Erlaß des früheren Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 1. Juni 1948 II 1025/48 maßgebend — veröffentlicht im Staatsanzeiger unter laufender Nr. 386 —. Gemäß Abschnitt 1 Abs. 3 Ziffer 4 ist die Überstundenvergütung in der Sozialversicherung als Entgelt anzusehen und damit voll beitragspflichtig. Auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze wird die Überstundenvergütung im allgemeinen nicht angerechnet. Sollte in besonderen Ausnahmefällen jedoch die Ableistung von regelmäßigen Überstunden für längere Zeit in gleichmäßiger Zahl erforderlich und schriftlich angeordnet sein und die Überstundenvergütung daher zu einer gleichmäßigen und dauernden Erhöhung der Arbeitszeit und der Vergütung führen, so ist die Überstundenvergütung auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze anzurechnen.

5. Überstunden dürfen bei Angestellten nur dann vergütet werden, wenn sie über die 48stündige Arbeitszeit hinaus für die Dauer von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen regelmäßig geleistet und von dem zum Abschluß von Arbeitsverträgen ermächtigten Dienststellenleiter oder dessen Vertreter unter Angabe der maßgebenden Gründe schriftlich angeord-

net worden sind. Hinweis auf ADO Nr. 3 zu § 2 TO A.

Wiesbaden, den 1. 3. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2100/A — 18 — 1/31.

Tarifvertragliche Vereinbarung.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits wird für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen der obigen Tarifpartner bestimmt werden, das Folgende vereinbart:

§ 1

In der ADO-Nr. 3 zu § 2 TO A werden in Abschrift B die D-Mark-Beträge

0,80	durch	1,20
0,92	durch	1,35
1,04	durch	1,50
1,24	durch	1,75
1,55	durch	2,10
1,80	durch	2,35
2,00	durch	2,60
2,50	durch	3,00
3,00	durch	3,60

ersetzt.

§ 2

Diese tarifvertragliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündi-

gungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

München, 11. 2. 1952

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

329

Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Besoldungs- und Diätendienstalter.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 27. November 1951 folgende Bestimmungen über die Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Besoldungs- und Diätendienstalter beschlossen, denen der Haushaltsausschuß des Landtages in seiner Sitzung vom 26. Februar 1952 zugestimmt hat:

„Auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) wird mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags bestimmt:

1. Soweit die planmäßige Anstellung oder die außerplanmäßige Einstellung eines Beamten durch Kriegsdienst nach dem 31. August 1939 nachweislich verzögert worden ist, wird die Kriegsdienstzeit entsprechend den Bestimmungen der Nr. 37 der Besoldungsvorschriften auf das Besoldungs- oder das Diätendienstalter angerechnet.

2. Höhere Dienstbezüge auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen frühestens vom 1. April 1952 ab gewährt werden.“

Wiesbaden, den 19. 3. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1520 — A/53 — I 42 —

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

330

Geschäftsweisung für die Jagdberater bei den Jagdbehörden. RdErl. d. Hess. Min. für Arbeit, Landw. u. Wirtschaft vom 13. März 1952 — L III e 1/693 — 717.03 —

Auf Grund des § 52 Abs. 1 S. 2 und des § 53 S. 3 JagdG erlasse ich folgende Geschäftsweisung:

I. Stellung der Jagdberater

(1) Die Jagdberater sind die ständigen Berater und Sachverständigen der Jagdbehörden, bei denen sie gemäß § 53 S. 1 JagdG bestellt sind. Sie sind weder Beamte noch Angestellte des öffentlichen Dienstes. Sie sind für die Jagdbehörden ehrenamtlich tätig, haben aber für diese grundsätzlich keine Entscheidungs- oder Zeichnungsbefugnis, es sei denn, daß ihnen eine solche Befugnis für besondere Fälle ausdrücklich übertragen ist (§ 45 Abs. 3 S. 1 AusfVO).

(2) Die Jagdberater werden von den Leitern der Jagdbehörden auf Vorschlag der Jägerschaft und nach Anhörung des Jagdbeirats für die Dauer von vier Jahren bestellt und von ihnen durch Handschlag zur unparteilichen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über ihre Bestellung ist ihnen ein Ausweis zu erteilen (§ 45 Abs. 1 AusfVO).

(3) Die Jagdberater haben bei der Erledigung der ihnen allgemein oder im Einzelfall übertragenen Geschäfte die etwaigen Weisungen ihrer Behördenleiter zu beachten; dies gilt nicht für die Abgabe von Gutachten und für die Abnahme der Jägerprüfung. Sie üben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Befugnis zur Akteneinsicht aus, die den Jagdbehörden von

anderen Behörden und Gerichten nach den dafür geltenden Vorschriften gewährt wird. (§ 45 Abs. 3 S. 3 AusfVO).

(4) Das Verhalten der Jagdberater muß stets der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das ihre Stellung erfordert. Die Jagdberater sollen bestrebt sein, das Vertrauen aller am Jagdwesen beteiligten Stellen und Personen, insbesondere der Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, der Jägerschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft sich zu erwerben und zu erhalten. Darüber hinaus sollen sie im Benehmen mit dem Jagdbeirat stets bemüht sein, widerstreitende Interessen auf gutlichem Wege zum Ausgleich zu bringen.

(5) Unparteiliches und uneigennütziges, das heißt rein sachliches Arbeiten muß die Grundlage jeder Tätigkeit als Jagdberater bilden. Private Interessen oder Geschäfte dürfen mit Dienstgeschäften nicht verquickt werden. Geschenke, Vergütungen oder irgendwelche Vorteile dürfen für die Ausübung amtlicher Aufträge weder angenommen, versprochen oder durch andere für sich empfangen werden; die Bestimmungen des Abschn. IV Ziffer 17 bis 19 bleiben davon unberührt. Die Annahme von Belohnungen für besondere Verdienste um Jagd und Fischerei, Naturschutz usw., die vom Deutschen Jagdschutzverband, Landesjagdverband oder einem Kreisjagdverein ausgesetzt werden, bedarf nicht der Zustimmung des Behördenleiters.

(6) Als Jäger müssen die Jagdberater der Jägerschaft stets ein Vorbild an Waidgerechtigkeit und Plichterfüllung sein. Sie sollen ihnen bekanntwerdende jagdliche Zuwiderhandlungen den Jagdbehörden mitteilen. Bei Jagdeinladungen im Amtsbezirk ihrer Jagdbehörde haben sie

zu prüfen, ob oder inwieweit die Annahme der Einladung für die Unabhängigkeit ihrer Stellung tragbar ist.

(7) In eigenen jagdlichen Angelegenheiten dürfen die Jagdberater in dieser Eigenschaft nicht tätig werden. In solchen Fällen wird die amtliche Jagdberatung von ihren Stellvertretern ausgeübt.

(8) In allen amtlichen Angelegenheiten haben die Jagdberater Verschwiegenheit zu bewahren. Akteneinsicht dürfen sie nur den am Verfahren Beteiligten oder deren Bevollmächtigten gestatten. Als Zeugen oder Sachverständige vor Gericht oder Schiedsstellen dürfen die Jagdberater über Angelegenheiten, auf die sich ihre Tätigkeit erstreckt nur mit Zustimmung ihres Behördenleiters aussagen.

(9) Die Jagdberater sollen mit der Jagdbehörde je nach Vereinbarung laufend in Verbindung stehen. Ist ein Jagdberater zeitweise abwesend oder nicht in der Lage, seine Tätigkeit auszuüben, so hat er seinen Stellvertreter um die Wahrnehmung der Geschäfte zu ersuchen. Bei einer Behinderung über eine Woche ist dies der Jagdbehörde mitzuteilen.

II. Aufgaben der Jagdberater

(10) Die Jagdberater sollen über alle Jagdverwaltungsangelegenheiten ihres Tätigkeitsbereichs unterrichtet sein; dazu ist ihnen auf Verlangen Einsicht in die Jagdverwaltungsakten und -listen bei ihrer Jagdbehörde zu geben, auch die Anfertigung von Abschriften zu gestatten. Die Jagdberater müssen von der Jagdbehörde vor allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Entscheidungen gehört werden (§ 45 Abs. 3 AusfVO). Diese Anhörungs- und Äußerungspflicht erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

1. Waidgerechte Jagdausübung § 4, § 35 JagdG; Hege und Aussetzen von Wild § 43 JagdG.
 2. Bildung der Jagdbezirke, Zusammenlegung, Angliederung von Grundflächen, Aufteilung und Abrundung von Jagdbezirken, Befriedung von Flächen §§ 5 bis 9 JagdG, §§ 2 bis 7 AusfVO.
 3. Bejagung der Jagdbezirke § 5, § 11 JagdG, § 2, § 9 AusfVO.
 4. Genehmigung und Änderung von Pachtverträgen, Erteilung von Jagdlaubnis, Unterpacht und Weiterpacht §§ 12 bis 21 JagdG, §§ 10 bis 23 AusfVO.
 5. Einstweilige Regelung der Jagdausübung und des Jagdschutzes § 5, § 15, § 18 JagdG, § 23 AusfVO.
 6. Abnahme der Jägerprüfung § 22 Abs. 4 JagdG, § 24 Abs. 4 AusfVO, RdErl. vom 4. Dezember 1950 — L III e — I/2917 — 708.04.
 7. Erteilung und Entziehung von Jagdscheinen §§ 22 bis 27 JagdG, §§ 24 bis 28 AusfVO.
 8. Bewilligung von Jägernotwegen § 28 JagdG; Anlage von Jagdeinrichtungen § 29 JagdG; Bekämpfung von Wildseuchen § 32 JagdG; Ausführung der Wildfütterung § 33 JagdG; Verpflichtung zur Jagdhundhaltung § 34 JagdG; § 32 AusfVO.
 9. Sondererlaubnis für Fanganlagen § 35 Nr. 7 JagdG; Anordnung und Ausführung der Schädlingsbekämpfung § 33 AusfVO; Abschussregelung § 37 JagdG; § 34 AusfVO; Änderung der Jagd- und Schonzeiten § 38 JagdG; § 35 Abs. 1 Nr. 17, 23, Abs. 2 AusfVO; Verminderung des Wildstandes § 42 JagdG.
 10. Bestätigung, Bestellung und Überwachung der Jagdschutzorgane § 39, § 40 JagdG, RdErl. vom 12. März 1951 — L III e — I/704 — 707.02.
 11. Wildschadenabwehr, Anlage und Prüfung von Schutzvorrichtungen § 41, § 42, § 47 JagdG, § 37, § 38, § 40 AusfVO.
 12. Veräußerung, Versand und Handel mit Wild § 51 JagdG, WVO, RdErl. vom 11. Dezember 1950 — L III e — I/3229 — 713.02.
- (11) Vor allen wichtigen Entscheidungen von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Festsetzung der Abschusspläne, Errichtung von Wildschutzgebieten, Versagung oder Entziehung des Jagdscheines, Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Wildseuchen oder zur Verhütung von Wildschäden sollen die Jagdberater im Auftrag der Jagdbehörde die Stellungnahme des Jagdbeirates einholen und dies in ihrer Äußerung kenntlich machen (§ 48 Abs. 2 AusfVO).
- (12) Bis zum 30. April eines jeden Jahres sollen die Jagdberater ihrer Jagdbehörde einen Bericht über sämtliche jagdlichen Angelegenheiten im abgelaufenen Jagdjahr, soweit diese ihnen bekannt geworden sind, in doppelt erstatten. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung finden:
1. Wildstandsverhältnisse;
 2. Abschusspläne und -listen;
 3. Wildhege;
 4. Jägerprüfung und Jagdscheine;
 5. Wildkrankheiten;
 6. Wildschaden;
 7. Jagdschutz;
 8. Jagdverpachtungen;
 9. Jagdbezirksbildung;
 10. Besondere Vorkommnisse;
 11. Wildhandel;
 12. Vorschläge und Anregungen.

Der Jahresbericht soll einen allgemeinen Überblick vermitteln und die Stellungnahme des Jagdbeirates enthalten.

III. Schriftverkehr, Handakten und Hegeringe

(13) Der Schriftverkehr mit der Jagdbehörde soll sich auf das Notwendigste beschränken. Von jedem Schreiben ist eine Abschrift oder wenigstens ein ausreichender Vermerk für die Handakten zurückzubehalten. Auf Anreden und sonstige Höflichkeitsformeln kann verzichtet werden. Sämtliche Angelegenheiten sind unverzüglich zu bearbeiten. Kann eine Sache nicht alsbald erledigt werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(14) Alle Schreiben der Jagdberater müssen auf der ersten Seite oben links folgende Angaben tragen:

Der Jagdberater
für den Land-(Stadt-)kreis

(Bezeichnung)

(Vor- und Zuname des Jagdberaters)

Betreff:

Bezug:

Anlagen:

Daneben sind oben rechts Anschrift, Fernruf und Datum anzugeben.

Schreiben der obersten Landesjagdbehörde sind „Erlasse“, die der übrigen Jagdbehörden sind „Verfügungen“, Schreiben an Jagdbehörden sind „Berichte“, an andere Behörden, Stellen oder Personen sind als „Mitteilungen“ zu bezeichnen. Alle Berichte müssen grundsätzlich eine eigene Stellungnahme enthalten. Alle Postsendungen sind freizumachen.

(15) Den Jagdberatern bleibt es überlassen, sich ihre Aktenordnung nach eigenem Ermessen einzurichten. Es wird jedoch anheimgestellt, wenigstens folgende Einteilung vorzunehmen:

I. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Jahresberichte.

II. Jagdbezirksliste und dazugehörige Einzelvorgänge.

III. Abschusspläne, Abschusslisten, Streckenlisten

IV. Jägerprüfung und Jagdscheinliste.

V. Verschiedenes.

Soweit aus früherer Zeit noch Revierbücher oder Revierkartellen vorhanden sind, können diese fortgeführt werden. — Das Führen eines Tagebuches oder Terminkalenders wird empfohlen.

(16) Die Inanspruchnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter (Spezialsachverständige, Hegeringleiter) bleibt den Jagdberatern überlassen. Diese Hilfspersonen haben jedoch keinen Anspruch auf Zahlung irgendwelcher Vergütung gegen die Staats-, Stadt- oder Kreiskommunalkassen. Soweit sich im Interesse der Wildhege, der Abschussplanung usw. die Einrichtung von Hegeringen als notwendig erweist, ist zunächst die Entschließung der Jagdbehörde einzuholen und sodann das Einvernehmen der beteiligten Jagdausübungsberechtigten herbeizuführen.

IV. Erstattung der Auslagen und Unkosten

(17) Die den Jagdberatern aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen und Unkosten gehören zum Sachaufwand der Jagdbehörde. Ein etwaiger Verdienstausfall wird ihnen nicht vergütet. Die Erstattung der Auslagen und Unkosten kann monatlich pauschaliert werden (§ 45 Abs. 4 AusfVO). Soweit über die Bemessung der Monatspauschale keine

Anordnung der obersten Landesjagdbehörde (§ 45 Abs. 4 S. 3 AusfVO) oder Vereinbarung mit der zuständigen Jagdbehörde besteht, müssen die Jagdberater ihre Auslagen und Unkosten monatlich oder vierteljährlich mit einer spezifizierten Aufstellung der Jagdbehörde zur Erstattung angeben; vorhandene Belege sind beizufügen. Als notwendige Auslagen sind in der Regel anzusehen: Portis, Fernsprechggebühren, Schreibmaterial, Schreibhilfe und dergleichen.

(18) Bei Reisen, welche im Auftrag oder mit Zustimmung der Jagdbehörde oder zwecks Teilnahme an Sitzungen des Jagdbeirates ausgeführt werden, erhalten die Jagdberater — sofern nichts anderes vereinbart ist — Vergütung nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), und zwar nach Reisekostenstufe III, d. h. sie erhalten

a) ein Tagegeld von 9,50 DM bei einer Tätigkeitsdauer von über 12 Stunden, ein Tagegeld von 4,75 DM bei einer Tätigkeitsdauer von über 8 Stunden, ein Tagegeld von 2,85 DM bei einer Tätigkeitsdauer von über 6 Stunden einschließlich Hin- und Rückreise;

b) ein Übernachtungsgeld von 9,50 DM, sofern die Tätigkeit außerhalb des Wohnsitzes nach 2.00 Uhr beendet oder vor 3.00 Uhr begonnen wird;

c) die tatsächlichen Fahrtkosten, wobei sie berechtigt sind, die 3. Wagenklasse zu benutzen.

(19) Die Benutzung von nicht öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. eigenen, geliehenen oder gemieteten Kraftfahrzeugen) ist nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 23 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz vom 16. Dezember 1933 — gegebenenfalls in Verbindung mit den Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen vom 21. November 1949 (Hess. St.-Anz. Nr. 50 vom 10. Dezember 1949) — zulässig. Die Fahrkilometer-Entschädigung richtet sich nach den Sätzen des Rd.-Erl. d. Hess. Min. d. Finanzen vom 5. Juli 1951 (Hess. St.-Anz. Nr. 29 vom 21. Juli 1951).

V. Beendigung der Tätigkeit der Jagdberater

(20) Die Jagdberater haben bei Beendigung oder Niederlegung ihrer Tätigkeit ihr gesamtes Schriftgut einschließlich des etwa von den früheren Kreisjägermeistern übernommenen Materials an die Jagdbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle oder Person abzugeben. Der Empfänger hat darüber zu quittieren.

Wiesbaden, 14. 8. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L III e — I/693 — 713.03

331
Verwaltungsabkommen über die Ab-
rundung von Jagdbezirken an inner-
deutschen Landesgrenzen; hier Bayern.

Die Länder Bayern und Hessen haben mit Datum vom 29. Februar 1952/17. März 1952 das gleiche Verwaltungsabkommen getroffen, welches zwischen den Ländern Hessen und Württemberg, Baden bereits abgeschlossen und im Hessischen Staatsanzeiger Nr. 11 vom 15. März 1952 auf Seite 175 veröffentlicht ist.

Wiesbaden, den 21. 3. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L III e — I/678 — 715.00 —

Verschiedenes

332 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. März 1952

		Veränderungen geg. Vorwoche + -	
(in 1000 DM)			
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	6	-	29 186
Postscheckguthaben	2	+	2
Inlandswechsel	69 802	-	7 692
Schatzwechsel und kurzfristige Schatz- anweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	6 700		6 700
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	188 581		
b) angekaufte	37 935	226 516	- 56 584
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	294		
b) Ausgleichsforderungen	31 782		
c) sonstige Sicherheiten	137	32 213	- 7 780
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—		- 22 061
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		
Schwebende Verrechnungen im Zentral- banksystem	2 804	-	1 047
Sonstige Vermögenswerte	18 795	-	2 048
	385 338		- 126 404

		Veränderungen geg. Vorwoche + -	
Passiva			
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	26 744		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Post- Sparkassenämter)	188 905		- 132 698
b) von Kreditinstituten in anderen deut- schen Ländern	190		61
c) von öffentlichen Verwaltungen	18 282		+ 2 713
d) von Dienststellen der Besatzungs- mächte	66 168		+ 923
e) von sonstigen inländischen Einlegern	17 466		+ 3 396
f) von ausländischen Einlegern	10 471		+ 797
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		301 482	- 131 722
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	4 660		
c) sonstige Sicherheiten	—	4 660	+ 4 660
Sonstige Verbindlichkeiten	22 452		+ 658
Indossamentsverbindlichkeiten aus weiter- gegebenen Wechseln: 270 459 (+ 19 979)		385 338	- 126 404

Frankfurt/Main, den 17. 3. 1952

Landeszentralbank von Hessen

Hessisches Oberbergamt

333

Verleihungsurkunde Wintershall.

Nachstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf die §§ 35 und 36 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Bergamt in Kassel, Pestalozzi-straße 13, für die Dauer von 3 Monaten zur Einsichtnahme offen liegt.

Verleihungsurkunde

Auf Grund der Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes in Verbindung mit Art. XI des zu seiner Abänderung ergangenen Gesetzes vom 18. Juni 1907 (Preuß. Gesetzssamml. S. 119) wird auf

Grund der Mutung vom 25. August 1949 der Gewerkschaft Wintershall in Heringen (Werra) unter dem Namen

Wintershall XXI

in dem nachstehend näher bezeichneten Felde das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung des darin vorkommenden Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerkfeldes ist auf dem zugehörigen, heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Eckpunkten B C D E F G H J K L M N 72 bezeichnet und verläuft zwischen den Eck-

punkten 72 und B entlang der Landesgrenze zwischen den Ländern Hessen und Thüringen.

Das Bergwerkfeld liegt in den Gemeindebezirken Heringen, Leimbach und Widdershausen im Kreise Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, Oberbergamtsbezirk Wiesbaden, und hat einen Flächeninhalt von 624,483 qm (in Worten: sechshundertvierundzwanzigtausendvierhundertdreißig Quadratmetern).

Urkundlich ausgefertigt:

Wiesbaden, den 15. 3. 1952

Hessisches Oberbergamt — Tgb. Nr. 693/52/300

Regierungspräsidenten

Darmstadt

334 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt in der Zeit vom 1. bis 29. Februar 1952

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde des:
1. Ernennungen				
1	Lippert, Walter	Regierungsrat	Lebenszeit	a) 6. 2. 1952
2	Spamer, Karl-Helmut	Regierungsrat	Widerruf	a) 23. 2. 1952
3	Deggau, Otto	Regierungs-Assessor	Widerruf	a) 6. 2. 1952
4	Strack, Alfred	Regierungs-Assessor	Widerruf	a) 23. 2. 1952
5	Fröhlich, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister	Widerruf	d) 8. 2. 1952
2. Beförderungen				
1	Dr. Hofmann, Carl	Regierungs- u. Medizinal-Rat		a) 6. 2. 1952
2	Ondersheka, Franz	Gendarmerie-Obermeister		d) 21. 2. 1952
3	Becker, Ludwig	Gendarmerie-Meister		d) 25. 2. 1952
4	Gutmann, Friedrich	Gendarmerie-Meister		d) 18. 2. 1952
3. Versetzungen in den Ruhestand				
1	Christ, Johannes	Regierungs-Oberinspektor	mit Wirkung vom 1. 3. 1952	b) 25. 2. 1952
2	Andres, Peter	Vermessungs-Oberinspektor	mit Wirkung vom 1. 3. 1952	c) 23. 1. 1952
4. Todesfälle				
1	Arnold, Jakob	Pfeger	am 2. 3. 1952 verstorben	
5. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit				
1	Dr. Reeb, Wilhelm	Regierungsrat		b) 13. 2. 1952
2	Busch, Heinrich	Gewerberat		c) 16. 2. 1952
3	Dr. Lind, Erwin	Regierungsrat		b) 21. 2. 1952
4	Geiß, Karl	Regierungs-Amtmann		b) 5. 11. 1951
5	Trausch, Johannes	Gendarmerie-Meister		d) 19. 2. 1952
6	Brendel, Paul	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 6. 2. 1952
7	Boxberger, Karl	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 6. 2. 1952
8	Best, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 4. 2. 1952
9	Jenkel, Johannes	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 18. 2. 1952
10	Kalte, Johannes	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 18. 2. 1952
11	Madalinski, Lorenz	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 12. 2. 1952
12	Riecker, Ludwig	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 12. 2. 1952
13	Baumann, Gottlieb	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 2. 1952
14	Schmelzer, Otto	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 2. 1952
15	Heinkel, Adam	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 2. 1952
16	de Vries, Peter	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 22. 2. 1952
17	Schäfer, Adolf	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 2. 1952
18	Bayerl, Kurt	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 22. 2. 1952
19	Knoth, Friedrich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 2. 1952

335

Baulandumlegung — Oberramstadt.

Die Baulandumlegung für das Baugebiet südlich der Nieder-Ramstädter- und Leuschnerstraße in der Gemeinde Oberramstadt, Krs. Darmstadt, ist gemäß § 25 ff. des Aufbaugesetzes für das Land Hessen vom 25. Oktober 1948 eingeleitet. Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt 2 Wochen lang nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen beim Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Eschollbrückerstraße 27, während der allgemeinen Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind nach § 23 Hess. Aufbaugesetz:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke.

2. Die Inhaber dinglicher Rechte an den bezogenen Grundstücken.

3. Die Mieter oder Pächter denen einbezogene Grundstücke überlassen sind.

4. Im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der beitreibende Gläubiger.

5. Die Gemeinde in der die Umlegung durchgeführt wird.

Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde

— Kreis Ausschuß Darmstadt-Land, Darmstadt, Steubenplatz 19, anzumelden.

Nach Bekanntmachung des eingeleiteten Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet, das im Umlegungsplan mit einem grünen Streifen begrenzt ist, nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Die Freilegungspflicht wird einheitlich für alle Grundstücke auf 13,3 Prozent festgesetzt.

Darmstadt, den 6. 3. 1952

Der Landrat als Umlegungsbehörde

336
Verlust von Flüchtlingsausweisen.
 Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:
 Nr.
 Wild, Maria Bellersheim (Kreis Gießen) 201 429
 Helfrich, Sebastian, Ruttershausen (Kreis Gießen) 426 341
 Haupt, Hans-Peter (Landkreis Gießen) 43 466
 Darmstadt, den 4. 3. 1952.
 Der Regierungspräsident in Darmstadt
 -- I/8-58e02/03-1823/52. --

Wiesbaden

338
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.
 Ich habe Herrn Wilhelm Cruciger, Wiesbaden, Wilhelmstraße 28, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen im Hotel- und Gaststättengewerbe bestellt und als solchen vereidigt.
 Wiesbaden, den 27. 2. 1952.
 Der Regierungspräsident -- III A 1 Az. 73 c 10/03 --

Kassel

337
Bekanntmachung gemäß § 14 der Verordnung über Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (ZO.) für den Zulassungsbezirk Kassel.
 Nach § 363 b der Reichsversicherungsordnung und § 14 Absatz 1 der Zulassungsordnung werden soviel Ärzte zugelassen, daß auf je 600 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt entfällt. Am 1. Januar 1952 entfiel im Zulassungsbezirk Kassel (Reg.-Bezirk) auf je 540 Versicherte ein Arzt. Somit sind mehr Ärzte zugelassen, als dem gesetzlichen Zahlenverhältnis entspricht. Das Verhältnis 1:540 wird bis zum 30. Juni 1952 bei der Prüfung neuer Zulassungen zugrunde gelegt.
 Kassel, den 17. 3. 1952.
 Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel.

339
 Ich habe Herrn Hermann Bühler, Frankfurt a. M., Nibelungenallee 7, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für das Zimmererhandwerk bestellt und als solchen vereidigt.
 Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise im Zimmererhandwerk.
 Wiesbaden, den 20. 2. 1952.
 Der Regierungspräsident -- III A 1 --
 Az. 37 c 10/03 --

340 **Zulassung von Buchmachern sowie Buchmachergehilfen und -gehilfinen für das Jahr 1952**

Buchmacher

Lfd. Nr.	Name	Wohnort und Straße	Zul. Nr.
1	Häußler, Erich	Wiesbaden, Kleine Schwalbacher Straße 4	1
2	Hirsch, Hermann	Frankfurt a. M., Münchener Straße 21	2
3	Weigel, Willi	Frankfurt a. M., Schäfergasse 14	3
4	Reitz, Fritz	Frankfurt a. M., Moselstraße 47	4
5	Heß, Ludwig	Frankfurt a. M., Große Gallusstraße 17	5
6	Schultze, Marta, geb. Ulrich	Wiesbaden, Wagemannstraße 25	6
7	Hartmann, Hans	Wiesbaden, Friedrichstraße 50	7
8	Weigel, Elisabeth, geb. Uhrig	Frankfurt a. M., Moselstraße 18	8
9	Leonhardt, Theodor	Frankfurt a. M., Münchener Straße 35	9
10	Mayer, Artur	Frankfurt a. M., Klingerstraße 17	10
11	Alt, Paul	Frankfurt a. M., Rheineckstraße 6	11
12	Dahlem, Konrad	Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 15	12

Buchmachergehilfen bzw. -gehilfinen

Lfd. Nr.	Name	Wohnort u. Straße	Zul. Nr.	Beschäftigt bei Buchmacher
1	Schulze, Hedwig, geb. Beier	Wiesbaden, Arndtstraße 8	1	Hartmann, Hans
2	Hirsch, Margarete, geb. Voß	Frankfurt a. M., Raimundstraße 158	2	Hirsch, Hermann
3	Weber, Alexander	Wiesbaden, Scharnhorststraße 40	4	Hartmann, Hans
4	Reitz, Heinrich	Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 415	6	Reitz, Fritz
5	Winkle, Theo	Frankfurt a. M., Erbbaustraße 7	7	Leonhardt, Theodor
6	Roosen, Gottfried	Frankfurt a. M., Textorstraße 17	11	Weigel, Elisabeth
7	Heß, Friedel, geb. Wald	Frankfurt a. M., Fallerslebenstr. 35	13	Heß, Ludwig
8	Weiland, Willi	Wiesbaden, Blücherstraße 35	14	Hartmann, Hans
9	Alt, Rosa	Frankfurt a. M., Rheineckstr. 15	16	Alt, Paul
10	Kanieß, Hans	Frankfurt a. M.-Griesheim, Erzbergerstraße 23	18	Weigel, Elisabeth
11	Behning, Wilhelm	Frankfurt a. M., Böcklinstraße 6	19	Weigel, Elisabeth
12	Leonhardt, Paula	Frankfurt a. M., Kaiser-Sigmund-Straße 21	20	Leonhardt, Theodor
13	Haßl, Hans	Frankfurt a. M., Thüringer Str. 15	21	Leonhardt, Theodor
14	Mayer, Maria, geb. Steiniger	Frankfurt a. M., Schweizer Straße 26	22	Mayer, Artur
15	Jaenicke, Hans	Frankfurt a. M., Philipp-Reis Str. 64	23	Mayer, Artur
16	Rapp, Henriette	Mainz-Kostheim, Gustavsburg Str. 53	24	Hartmann, Hans
17	Dahlem, Otto	Frankfurt a. M., Domplatz 12	25	Dahlem, Konrad
18	Barth, Karl	Wiesbaden, Schwalbacher Str. 69	26	Häußler, Erich
19	Kanieß, Margarete	Frankfurt a. M.-Griesheim, Erzbergerstraße 23	7	Hartmann, Hans

Wiesbaden, den 7. März 1952.

Der Regierungspräsident -- III A 1 -- Az. 73c 06/03/01 Buch. --

341 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand 6. März 1952)

Lfd. Nr.	Name	Ernannt bzw. befördert zum:	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde des: a) Min.-Präsident. b) Min d Innern c) Min für Erz u Volksbildung d) Reg.-Präs in Wiesbaden
1	Regierungs-Assessor Dr Karlheinz Müller	Regierungsrat	Lebenszeit	a) 6. 2. 1952
2	früherer Stadtinspektor Richard Rupsch	Regierungs-Inspektor	Lebenszeit	b) 6. 2. 1952
3	Angestellter Gerhard Hirschmann	Regierungs-Inspektor	Lebenszeit	b) 8. 2. 1952
4	Angestellter Fritz Werther	Regierungs-Inspektor	Kündigung	b) 8. 2. 1952
5	Angestellter Fritz Schulz	Regierungs-Sekretär	Kündigung	c) 4. 3. 1952
6	Regierungsrat Dr Ernst Richter		Lebenszeit	c) 1. 2. 1952
7	Regierungs-Obersekretär Kurt Lorenz		Lebenszeit	d) 5. 3. 1952
8	Amtsgehilfe Robert Barth		Lebenszeit	d) 5. 3. 1952
9	Amtsgehilfe Johann Grom		Lebenszeit	d) 18. 2. 1952
10	Amtsgehilfe Karl Höhler		Lebenszeit	d) 18. 2. 1942
11	Amtsgehilfe Adolf Schmidt		Lebenszeit	d) 18. 2. 1952
12	Regierungs-Oberinspektor Karl Simon	In den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. 9. 1951		b) 14. 7. 1951
13	Beim Landratsamt Gelnhausen: Gewerbe- und Preisprüfer Wilhelm Scheller		Lebenszeit	d) 18. 2. 1952
14	Beim Landratsamt Hanau: Angestellter Hans-Jürgen Stapelfeldt	Regierungs-Inspektor	Kündigung	b) 21. 2. 1952
15	Beim Landratsamt Bad Schwalb: Amtsgehilfe Willy Mayer		Lebenszeit	d) 5. 3. 1952

342**Einziehung eines öffentlichen Weges und eines Grabens.**

Der öffentliche Weg im Alten Dorf zwischen der Straße „Am Kreuzstein und Alte Dorfstraße“, Ktbl. 12, Parzelle 78, Größe 5,33 Ar, und der im gleichen Gebiet ver-

laufende Graben, Ktbl. 12, Parzelle 82, Größe 2,69 Ar, beide eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim beim Amtsgericht Frankfurt a. M., Band 36, Blatt 1341, werden eingezogen, da diese für den öffentlichen Verkehr bzw. zur Abwässerung nicht mehr benötigt werden. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht mit der Aufforderung Einspruch binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegeaufsichtsbehörde einzureichen.

Bischofsheim, den 25. 3. 1952.

Der Bürgermeister

Der Landeshauptmann in Kassel**343****Erhebung einer Nachumlage zum Viehseuchen-Entschädigungsfonds des Bezirksverbandes (Kommunalverband) des Regierungsbezirks Kassel.**

Aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche ist die Erhebung einer Nachumlage erforderlich geworden. Die Umlageerhebung gründet sich auf § 8 der Viehseuchenentschädigungssatzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel und liegt im eigenen Interesse der Tierbesitzer, da andernfalls der Fonds nicht imstande ist, für die an der Seuche gefallenen oder deswegen notgeschlachteten Rinder die Entschädigungen zur Anschaffung von Ersatzvieh zu leisten.

Daneben beteiligt sich der Fonds aus

diesem Abschnitt bei polizeilich angeordneten Ringimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche neben dem Staat mit der Hälfte am Impfaufwand (Serumkosten und Impfgeldern).

Darüber hinaus beabsichtigt der Fonds, sich auch noch bei den auf freiwilliger Basis durch die Tierbesitzer vorgenommenen Schutzimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche zu beteiligen.

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, belaufen sich die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche vom Viehseuchenfonds zu übernehmenden Leistungen (Entschädigungen und Impfaufwand) im Regierungsbezirk Kassel auf 1 100 000.— DM.

Der Landeskommunalausschuß hat nach Anhörung des Beirates beim Viehseuchen-

fonds in seiner Sitzung am 17. März 1952 die Nachumlage aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf

2,50 DM für 1 Stück Rindvieh

festgesetzt. Der Unterverteilung des zu erhebenden Gesamtbetrages der Nachumlage auf die Tierbesitzer des Regierungsbezirks Kassel ist das Ergebnis der am 3. Dezember 1951 stattgefundenen allgemeinen Viehbestandsaufnahme (Rinderzählung) zugrunde zu legen (§ 8 der Viehseuchenentschädigungssatzung).

Kassel, den 18. 3. 1952.

Der Landeshauptmann — Bezirksverband (Kommunalverwaltung) des Regierungsbezirks Kassel —

Buchbesprechungen

Der Kluge Bauherr. Von Oberbaurat W. Brix — 175 Seiten, kartoniert DM 4,50, Heimverlag Langen b/Frankfurt/M., Marienstraße 9.

Die Fragen, die an jeden, der bauen will, herantreten, sind sehr vielgestaltig. Ein gewissenhafter, gut durchgearbeiteter Ratgeber, der auch gleichzeitig praktischer Helfer in den vielen einschlägigen Finanzierungs-, Wirtschaftlichkeits-, Bewirtschaftungs- und sonstigen Bestimmungen ist, ist von großem Vorteil. Nicht nur dem

baulustigen Laien will mit dem vorliegenden Buch der erfahrene Verfasser vor, während und nach dem Bauen eine Stütze sein, sondern auch der Architekt wird sein Wissen auf dem gesamten Gebiete des Wohnungsbaues vermehren können. Darüber hinaus kann das Buch durch die Vielgestaltigkeit der sehr weitgehend behandelten Themen für die Baubehörden, die mit dem Wohnungsbau zu tun haben, ein gutes Nachschlagewerk sein.

Das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 mit Durchführungsbestimmungen und einer Einführung. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Preis DM 2,50

Im Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart, ist in der Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung als Heft 360 das Grundsteuergesetz in seiner letzten Fassung vom 10. August 1951 mit den Durchführungsbestimmungen herausgebracht worden. Während der zweite Teil des Heft-

tes den Wortlaut des Gesetzes und der Durchführungsanordnungen bringt, werden im ersten Teil als Einführung die Grundbegriffe und grundsätzliche Fragen des Grundsteuerrechts erläutert. Dieses geschieht in klarer, gemeinverständlicher Form, so daß das Lesen des Gesetzestextes auch dem Laien keine Schwierigkeiten mehr bereitet. Als schnell nachschlagender kleiner Ratgeber über den derzeitigen Stand des Grundsteuerrechts kann das genannte Heft (48 Seiten) den mit dieser Materie befaßten Kreisen empfohlen werden.

Die Gesetzgebung nach Artikel 131 des Grundgesetzes. Handkommentar zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951, bearbeitet von Walter Kühn, Regierungspräsident a. D., M. d. B., und Erich Gerth, Regierungsassessor. Umfang 194 Seiten, brosch. DM 10.—, gebunden (Leinen) DM 11,70. Carl Heymanns Verlag KG, Detmold, Berlin, Köln, München 1951.

Verfasser sind Regierungspräsident a. D. Kühn, M. d. B., der als Mitglied des Beamtenrechtsausschusses des Bundestags maßgebend an den parlamentarischen Verhandlungen über die Gesetzgebung nach Artikel 131 GG beteiligt war, und Regierungsassessor Gerth, der sich seit langem mit der Materie praktisch befaßt und in Gutachten und Aufsätzen eingehend mit ihr auseinandergesetzt hat. Der Handkommentar von Kühn und Gerth war einer der ersten Kommentare, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 erschienen waren. Die Verfasser bringen einleitend kurz die Vorgeschichte und die Grundfragen zu Art. 131 des Grundgesetzes. Die übersichtlichen und klaren Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes entsprechen durchaus den Bedürfnissen der Praxis und geben in gedrängter Kürze über alle wichtigen Fragen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergeben, Auskunft. Lobend zu erwähnen ist, daß in dem Anhang auch die Richtlinien über die Gewährung von Überbrückungshilfe an verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und an ehemalige berufsmäßige Wehrmachtangehörige vom 28. Juli 1950, das Gesetz über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit den Ausführungsbestimmungen, das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951, das Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom gleichen Tage sowie eine Reihe wichtiger Erlasse des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen enthalten sind. Der Handkommentar bietet eine gute Unterweisung und trägt schon jetzt zur Klärung der zahlreichen sich aus dem neuen Gesetz ergebenden Fragen bei. Alle Behörden und auch der Personenkreis der 131er werden gern auf dieses Werk zurückgreifen.

Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Otto Schwarz, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 14., neubearbeitete Auflage — München u. Berlin 1951. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 10).

Wie nahezu alle Beck'schen Kurz-Kommentare hat sich auch dieser Kommentar zum Strafgesetzbuch einen festen Platz in der gesamten Praxis, die in irgendeiner

Weise mit strafrechtlichen Problemen befaßt ist, erworben.

Eine Neuauflage war hier dringend erforderlich geworden. Einmal waren die in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch ständig auftauchenden Streitfragen, ob der bis 1933 geltende oder der jüngere Wortlaut anzuwenden sei, im Laufe der Zeit weitgehend geklärt worden. Zum anderen mußte ein so weitverbreiteter Kommentar darauf bedacht sein, einen Überblick über die Rechtsprechung der höheren Gerichte in den Jahren nach dem Zusammenbruch zu ermöglichen.

Schwarz hat diesen Anliegen in bewährter Weise Genüge getan. Dabei hat er dort, wo nach seiner Ansicht im Gegensatz zur herrschenden Meinung „wieder die ältere Fassung angewendet werden sollte“ diese an zweiter Stelle in Kursivschrift eingefügt. Es fragt sich allerdings, ob der Verfasser eines so überwiegend für die Praxis bestimmten „Kurz-Kommentars“ darauf nicht lieber hätte verzichtet, um in den glücklich zustande gekommenen Meinungsausgleich nicht erneut Bewegung und Unsicherheit hineinzubringen. Ein den praktischen Wert mindernder Mangel ist dies aber nicht, da die „Außenseiter“-Meinung des Verfassers, wie gesagt, jeweils schon im Druck deutlich als solche gekennzeichnet ist.

Als Nachtrag zu dieser Auflage ist ein Kommentar zum Friedensschutzgesetz vom 15. Juli 1951 und zum Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 erschienen, für den das Interesse der Praxis besonders lebhaft sein dürfte, zumal der 2. Abschnitt des Strafrechtsänderungsgesetzes mit dem Titel „Staatsgefährdung“ ein weites strafrechtliches Neuland darstellt. Die Bemerkungen vor diesem Abschnitt sind charakteristisch für die zeitnahe Darstellungsweise des Verfassers; es heißt dort kurz, aber eindringlich und erschöpfend: „Der Umsturz auf kaltem Wege, üblich in der heutigen Zeit, ist aber viel häufiger, wirksamer und dadurch gefährlicher für den Staat, da er oft ohne Kämpfe und ohne gewaltsame Vertreibung allmählich die bisherige Regierungsform aushöhlt und dadurch ausschaltet. Als Mittel dazu dienen Zersetzung, Propaganda, Schulung von Aktivisten, Unterbringung von Vertrauensmännern in Schlüsselstellungen und dergleichen.“

In einem Anhang enthält das Werk zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze und Verordnungen, von denen die wichtigsten ebenfalls kommentiert sind. So dürfte die neue Auflage wiederum alle Ansprüche nicht nur der strafgerichtlichen, sondern auch der Praxis der Verwaltungs- und Polizeibehörden voll befriedigen.

Das Recht der aus dem öffentlichen Dienst Verdrängten. Kommentar zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 von Otto von Weizsäcker (Verwaltungsgerichtsrat, Landrat a. D.), Peter Paul Ortmann (Regierungsrat z. Vw.), Dr. Walter Otto (Regierungsrat, Stadtrat z. Vw.), 232 Seiten, kartoniert DM 10,50, gebunden (Leinen) DM 13,90. Edo Dieckmann-Verlag, Oldenburg 1951.

Mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 37) müssen sich nunmehr alle mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen eingehend vertraut machen. Auch die unter das Gesetz fallenden Personen und ihre Interessenverbände sind an den Einzelheiten der Auslegung des Gesetzes dringend interessiert. Der vorliegende Kommentar gibt zur Klärung der zahlreichen im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz entstan-

denen Fragen einen weiteren wichtigen Beitrag.

Die Verfasser umreißen in einer kurz gefaßten Einleitung das Grundproblem des neuen Gesetzes. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind klar und verständlich. Auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt, behandeln sie in gedrängter Kürze alle wesentlichen Fragen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergeben. Besonders zu begrüßen ist der umfangreiche Anhang, der die Auszüge der wichtigsten in den Anmerkungen zitierten Gesetze enthält, wie z. B. die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Abschnitt VIII des Deutschen Beamtenengesetzes vom 26. Januar 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 mit den Durchführungsbestimmungen, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften, auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), Auszüge aus der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950. Ferner sind einige wichtige Rundschreiben und Erlasse des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen abgedruckt. Ein ausführliches Sachverzeichnis gewährt ein schnelles Auffinden der einzelnen Bestimmungen. In seiner Übersichtlichkeit wird auch dieser Kommentar ein gern benutztes Handwerkszeug für alle Bediensteten sein, die sich mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befassen müssen, und auch dem weiten Kreis der an dem Gesetz interessierten Personen wichtige Hinweise geben können.

Handbuch des Besatzungsrechts

Von Dr. Gustav von Schmoller, Dr. Hedwig Maier, Dr. Achim Tobler. Institut für Besatzungsfragen, Tübingen. 1. Lieferung 294. Seiten, Loseblattausgabe, DM 26,50, Einbanddecke (Sammelordner) DM 5.—, 2. Lieferung 225. Seit. DM 20,25. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Das Handbuch wird in Lose-Blatt-Form geliefert und soll damit seinem Besitzer ermöglichen, es ständig auf dem neuesten Stand zu halten.

Dieser Besprechung liegen die beiden ersten Lieferungen zugrunde, denen hoffentlich bald weitere folgen werden, damit dem Bedürfnis der Praxis nach einer zusammenfassenden Darstellung dieser Materie abgeholfen wird. Obwohl somit noch viele der in der vorläufigen Gesamtübersicht angekündigten Kapitel fehlen, lohnt der erschrenene Teil doch, daß sich wissenschaftlich interessierte Juristen und Praktiker eingehend mit ihm befassen.

Im ersten, allgemeinen Teil des Handbuches untersuchen die Verfasser in wissenschaftlicher Gründlichkeit unter Heranziehung der einschlägigen Literatur die besatzungsrechtlichen Grundlagen unseres Rechtslebens. Da hierbei auch amtliche oder private Denkschriften sowie maßgebliche Änderungen von Vertretern der Besatzungsmächte herangezogen werden, wird dem Benutzer des Handbuches die Möglichkeit geboten, sich ein vollständiges und umfassendes Urteil über die jeweilige Rechtsfrage zu machen wobei es für ihn von Vorteil ist, daß die Verfasser bewußt keine Sondermeinungen vertreten, sondern die herrschende Lehre in den Vordergrund stellen, ohne abweichende Meinungen unerwähnt zu lassen.

In den Kapiteln über Deutschlands Rechtslage, die Rechtsnatur der Besetzung und der Besatzungsgewalt sowie das Problem der Geltung des Völkerrechts legt das Werk dar, daß wohl Deutschlands

Handlungsfähigkeit, nicht aber seine Rechtsfähigkeit als Völkerrechtssubjekt beschnitten ist, und daß dementsprechend das Besatzungsrecht unter den Maximen des Völkerrechts steht, Willkür und Ermessungsmissbrauch daher rechtswidrig sind. Die Besatzungsmacht selbst ist weder stellvertretende Hoheitsgewalt, des Besatzungsgebietes noch Staatsgewalt der jeweiligen Besatzungsmacht, sondern eine völkerrechtliche Gewalt sui generis, gekennzeichnet durch spezifische zweckentsprechende Eigenarten, wie insbesondere die Legitimation durch die Besatzungsziele und damit auch die Gebundenheit an dieselben. Die Möglichkeit ihrer Durchsetzung ergibt eine Teilung in vier Gruppen, nämlich direkte Einwirkungen, Kontrolle durch aktive Einflußnahme (Lenkung), Überwachung im Sinne einer Verhinderung besatzungsfeindlicher Maßnahmen und indirekte Einwirkungen durch Propaganda, Empfehlungen usw.

Nach der vorläufigen Gesamtübersicht sollen im besonderen Teil des Handbuchs behandelt werden: Beschränkungen der

völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit, Einwirkungen auf den Staatsaufbau Deutschlands (Demokratisierung, Föderalisierung, Entmilitarisierung), die Funktionen der deutschen Staatsgewalt unter der Besetzung (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung), Einwirkungen auf die deutsche Wirtschaft (Einwirkungen im Interesse der Sicherheit, die Industrieverbote, Dekartellisierung, Außenhandelskontrolle usw., dann Hilfeleistungen und Wiedergutmachungsregelungen), Grundrechtsbeschränkungen, Besatzungsanforderungen und Besatzungsschäden. Die bisherigen Lieferungen befassen sich vorerst mit der Kontrolle der Außenwirtschaft, den Hilfeleistungen für die deutsche Wirtschaft, dem deutschen Auslandsvermögen und den Restitutionsen. Das Kapitel der Außenhandelskontrolle ist auf rund 60 Seiten eingehend und erschöpfend dargestellt; Ein- und Ausfuhrverfahren, Zolltarifpolitik, Geldpolitik (Festsetzung des Wechselkurses), Außenhandelsförderung und Handelsabkommen seien unter den vielen hier abgehandelten Fragenkomplexen beispiel-

haft hervorgehoben. Auch die weiteren Abschnitte sind in gleicher Ausführlichkeit an Hand der besatzungsrechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsquellen behandelt.

Im Anhang wird zunächst der Wortlaut der hauptsächlichsten Dokumente der Besatzungsmächte wiedergegeben. Daran schließt sich eine Übersicht über alle in den amtlichen Verkündungsblättern veröffentlichten Rechtsvorschriften der Besatzungsmächte einschließlich evtl. Änderungen oder Aufhebungen an. Mit dieser chronologischen Zusammenstellung (der eine systematische folgen soll) wird jedem Praktiker ein Dienst erwiesen sein.

Es mag der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die Herausgeber in der Lage sein mögen, durch weitere Lieferungen recht bald das Handbuch so auszugestalten, wie sie es in ihrer Gesamtübersicht vorhaben. Der bisher erschienene Teil ist bereits jetzt eine darstellende und erläuternde Abhandlung des Besatzungsrechts, wie sie kaum besser gelingen konnte. Das Handbuch kann jedem empfohlen werden, der mit dieser Materie zu arbeiten hat.

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Kassenarztstellen in dem Zulassungsbezirk Darmstadt.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

Butzbach, Kreis Friedberg:

1 Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Seligenstadt, Kreis Offenbach:

1 Facharzt für innere Medizin

Froschhausen, Kreis Offenbach:

1 praktischer Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und gegebenenfalls Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens 30. April 1952 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5 DM) an das Oberversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte (Postcheckkonto Nr. 89248 Frankfurt/Main) zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 14. 3. 1952

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Ärzte beim
Oberversicherungsamt Darmstadt

Mit Beschluß des Landesschiedsamts für Ärzte in Frankfurt (Main) vom 1. Dezember 1951 und des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden vom 17. Januar 1952 wurde die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Frankfurt (Main) — Innenstadt-Ost:

ein Facharzt für Dermatologie,

2. Rüdelsheim (Rheingau):

ein Facharzt für Frauenkrankheiten.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte — auch zugelassene Ärzte — bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks — Registerbezirk Wiesbaden — eingetragen sind.

Bewerbungen mit Unterlagen (begl. Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und gegebenenfalls Promotionsurkunde sowie Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, sowie einer eidesstattlichen Erklärung darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) weder rauschgiftsüchtig ist noch rauschgiftsüchtig gewesen ist und ein polizeiliches Führungszeugnis — letztere beiden in Urschrift — sind, soweit noch nicht vorgelegt, bis spätestens 30. April 1952 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in

Wiesbaden, Adelheidstraße 68, einzureichen. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Absatz 1 der Zulassungsordnung (DM 5.—) an die Staatsoberkasse Wiesbaden, Buchhalterei I (Kosten des Schiedsamts für Ärzte) auf Postcheckkonto Nr. 6812 Frankfurt (Main) zu überweisen.

Wiesbaden, den 11. 3. 1952.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden

Beim Stadt- und Kreisgesundheitsamt Fulda ist die Stelle eines vollbeschäftigten Hilfsarztes alsbald zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach TO, A, III, Bevorzugt werden Interessenten, die bereits im öffentlichen Gesundheitswesen tätig waren und eine längere psychiatrische Vorbildung nachweisen können. Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. April 1952 mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf mit Schilderung des beruflichen Werdeganges, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid) zu richten an den Leiter des Stadt- und Kreisgesundheitsamts Fulda, Fulda, Josefstraße 22. Vorstellung vor Aufforderung ist nicht erwünscht.

Fulda, 24. 3. 1952

Zweckverband Stadt- und Kreisgesundheitsamt

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

760

Die Frau Hildegard Thiele Witwe, geb. Schüssler, in Frankfurt am Main, Stiesmayerstraße 7, als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes, des Rechtsanwalts Hans Hermann Thiele in Frankfurt am Main, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des gemeinschaftlichen Hypothekenbriefes über folgende, im Grundbuch von Bad

Nauheim, Band 61, Blatt 2226 in der dritten Abteilung unter Nr. 2 und Nr. 3 A und 3 B für den Rechtsanwalt Hans Hermann Thiele in Frankfurt am Main eingetragenen Hypotheken 1) Nr. 2 über 611 Goldmark, 2) Nr. 3 A über 6389 Goldmark, 3) Nr. 3 B über 2500 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 2. Sept. 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 5/51

Bad Nauheim, 19. 3. 52 Amtsgerecht

767

Fräulein Margaretha Pustan in Cuxhaven, Papenstraße 150, vertreten durch Rechtsanwalt Beyer in Bad Orb, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 11. Februar 1926 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Bad Orb, Band 84, Blatt Nr. 3737, in Abteilung III, Hfd. Nr. 2, für die Antragstellerin eingetragene Restkaufgeldforderung in Höhe von 4500 DM beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine am 25. Juni 1952, 9 Uhr, seine Rechte anzumelden und die Ur-

kunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 4/51
Bad Orb, 11. 3. 52 Amtsgerecht

769

Die Witwe und alleinige Erbin des verstorbenen Stadtschützen I. R. Adam Kuhn, Lina Kuhn, geb. Albach, in Densheim, Sandstraße 26, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Bensheim, Band 80, Blatt 3806 in Abt. III, Nr. 1 für die Landeshypothekenbank AG. in Darmstadt für eine tilgbare Darlehens-

forderung von 639 OM eingetragene Aufwertungshypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 9/51
Bensheim, 18. 3. 52 Amtsgericht

769
Als Erben des am 26. Februar 1949 in Darmstadt-Arheilgen verstorbenen Johann Heymann kommen in Betracht die Abkömmlinge von Anna Maria Schmidt, geb. Heymann, geboren am 18. Juli 1850 in Unterwittighausen, zuletzt wohnhaft in Ardelshofen und von Sebastian Heymann, geboren in Unterwittighausen und verschollen in USA. Die Erben werden aufgefordert ihre Ansprüche bei Meldung des Ausschlusses bis 15. Mai 1952 beim Amtsgericht Darmstadt anzumelden. 4 VI 210/52
Darmstadt, 15. 3. 52 Amtsgericht

770
Die Witwe Frau Marie Neumann, geb. Schönborn, in Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 61, Blatt Nr. 2394, Abt. III Nr. 7 zugunsten von Friedrich Neumann in Frankfurt a. M. eingetragene Grundschuld über 10 000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Juli 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstr. 2, Zimmer 54, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 16/52
Frankfurt a. M., 21. 3. 52 Amtsgericht

771
Der Hessische Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 10, vertreten durch seinen Intendanten, hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 11, Band 1, Blatt 27 in Abt. III unter Nr. 6 für die in Hamburg ansässige Aktiengesellschaft „Hypothekenbank in Hamburg“ eingetragene Hypothek in Höhe von GM/RM 29 823.39 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Juli 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 55, Neubau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 17/52
Frankfurt a. M., 28. 3. 52 Amtsgericht

772
Der Gast- und Landwirt Martin Wiegand zu Heinebach, Borgasse 195, vertreten durch Rechtsanwalt Both zu Rotenburg/Fulda, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes vom 22. März 1932 über die im Grundbuch von Heinebach, Band 19, Blatt 566 und Band 14, Blatt 432 Nr. 5 bzw. 6 für die Stadt Sparkasse zu Rotenburg/Fulda eingetragene Grundschuld über noch 3500 Reichsmark nebst 8 vom Hundert Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Juli 1952, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/52
Melsungen, 17. 3. 52 Amtsgericht

773
Die Eheleute Georg Eckert I. und Elisabeth, geb. Kreuzer, in Schlierbach, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Krick, Wächtersbach, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die für sie im Grundbuch von Schlierbach, Band XI, Blatt 50, Abt. III,

Nr. 10, eingetragene Hypothek von 892,70 GM zugunsten der Kreissparkasse in Gelnhausen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Juni 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. F 1/52
Wächtersbach, 19. 3. 52 Amtsgericht

774
Die Gemeinde Birstein, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Becker-Schaffner, Gelnhausen, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung der Eigentümerin der für die Lateinschule in Birstein im Grundbuch von Birstein, Band IX, Art. 295, eingetragenen Grundstücke: Nr. 2, Flur A, Flurstück 215, Acker im oberen Grünnel, 18,85 Ar; Nr. 3, Flur A, Flurstück 475, Wiese die Heustadt, 43,67 Ar; Nr. 4, Flur A, Flurstück 477, Wiese die Heustadt, 9,15 Ar; Nr. 5, Flur A, Flurstück 482, Acker die Heustadt, 13,68 Ar; Nr. 6, Flur A, Flurstück 496, Wiese die Heustadt, 8,03 Ar; Nr. 7, Flur B, Flurstück 214, Garten im Erbes, 2,85 Ar; Nr. 8, Flur B, Flurstück 253, Wiese die Bathwiesen, 2,34 Ar; Nr. 9, Flur B, Flurstück 256, Wiese die Bathwiesen, 2,34 Ar; Nr. 10, Flur B, Flurstück 376, Acker der Rausch, 11,53 Ar; Nr. 11, Flur B, Flurstück 513, Wiese im Märzgarten, 2,61 Ar; Nr. 12, Flur B, Flurstück 528, Garten im Märzgarten, 2,80 Ar; Nr. 13, Flur C, Flurstück 87, Garten im Schaigarten, 7,08 Ar; Nr. 15, Flur E, Flurstück 49, Acker auf dem Oberhack, 9,31 Ar; Nr. 16, Flur E, Flurstück 270, Wiese im Toddenhaus, 27,84 Ar; Nr. 21, Flur G, Flurstück 94, Wiese am Brutzelbauche, 19,33 Ar; Nr. 23, Flur B, Flurstück 249, Wiese die Bathwiesen, 5,41 Ar; Nr. 24, Flur B, Flurstück 773/173, Acker im Erbes, 5,78 Ar. Die bisherige bzw. jetzige Eigentümerin der Grundstücke wird aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 23. Mai 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen wird. F 2/52
Wächtersbach, 19. 3. 52 Amtsgericht

Handelsregistersachen

775
Firma Johann Frei & Söhne, Nieder-Roden. Der Gesellschafter Johann Freisen, ist auf Grund notariellen Vertrages vom 6. März 1952 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die offene Handelsgesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma weitergeführt. Zur Vertretung sind alle Gesellschafter berechtigt. HR A 283
Dleburg, 19. 3. 52 Amtsgericht

776
Friedrich Schneider OHG., Frankenberg/Eder, Großhandel mit Tabakwaren. Gesellschafter sind Kaufmann Herbert Hübner in Frankenberg/Eder und Kaufmann Friedrich Schneider in Haubern. Die Gesellschaft hat am 15. November 1951 begonnen. Der Gesellschafter Herbert Hübner ist allein vertretungsberechtigt. Der Gesellschafter Friedrich Schneider ist zur Vertretung nur in Gemeinschaft mit dem anderen Gesellschafter oder mit dem Prokuristen der Gesellschaft befugt. Der Frau Ilse Hübner, geb. Kalbe, in Frankenberg/Eder ist Prokura erteilt. HR A 141
Frankenberg/Eder, 14. 3. 52 Amtsgericht

777
Chemische Fabrik Josef Petters, Seifen- und Waschmittelfabrik, Trutzhain, Kreis Ziegenhain. Die Prokura des Alexander Konrad ist erloschen; dem Kaufmann Bruno Petters, Trutzhain, ist Einzelprokura erteilt. HRA 107 Zgh
Treysa, 20. 3. 52 Amtsgericht

778
Mehner und Förster, Höhe Warte, Kreis Ziegenhain. Die Vertretung der

Gesellschaft ist wie folgt geändert: Zur Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft sind die Gesellschafter nur gemeinsam berechtigt. HR A 117
Treysa, 21. 3. 52 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

779
Landwirt Philipp Jetter und Ehefrau Emma, geborene Heutenröder, in Altenstadt haben durch Vertrag vom 16. November 1950 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 138
Altenstadt/Hessen, 12. 3. 52 Amtsgericht (Z)

780
Friedrich August Karl Haag, Gastwirt und Metzgermeister, und Therese Maria Haag, geb. König, in Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1952 ist rückwirkend ab dem Tage der Eheschließung Gütertrennung vereinbart, die sich auch auf von der Ehefrau künftig zu erwerbende Vermögen bezieht. GR 705
Bad Nauheim, 12. 3. 52 Amtsgericht

781
Rudolf Heide, Kaufmann, und Hildegard-Else Margarete Heide, geb. Sievert, in Nieder-Mörlen. Durch notariellen Vertrag vom 23. Februar 1952 ist mit Wirkung vom 1. Februar 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 706
Bad Nauheim, 20. 3. 52 Amtsgericht

782
Heinz Hafler, Kaufmann, und Mathilde Hafler, geb. Schneider, verwitwete den Vertrag vom 19. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart, die das eingebrachte und das in der Ehe zu erwerbende Vermögen der Ehefrau umfaßt. GR 707
Bad Nauheim, 26. 3. 52 Amtsgericht

783
Kacholdt, Werner, Kaufmann, in Bad Orb, und Charlotte, geb. Dorn. Die Verwaltung- und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 22. März 1951 ausgeschlossen. AR 92
Bad Orb, 20. 3. 52 Amtsgericht

784
Pfeiffer, Werner, Oberst a. D., in Bad Orb und Martha Magdalena, geb. Piechocki. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 17. März 1952 ausgeschlossen. GR 93
Bad Orb, 27. 3. 52 Amtsgericht

785
Peter, Werner, Kaufmann, und Ruth, geb. Neuenroth, beide aus Bad Wildungen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 19. November 1951 ausgeschlossen. GR 205
Bad Wildungen, 3. 3. 52 Amtsgericht

786
Textilkaufmann Heinz Ernst Zschöpp und Ilse Marie Zschöpp, geb. Kleinander, in Gönnern. haben durch notariellen Ehevertrag vom 25. Februar 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 129
Biodenkopf, 21. 3. 52 Amtsgericht

787
3. Dezember 1951: Die Eheleute Georg Weber XI, Zugschaffner in Ober-Ramstadt, und Charlotte, geb. Mink, haben durch Vertrag vom 19. Oktober 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 438
Darmstadt, 17. 12. 51 Amtsgericht

788
Die Eheleute Hans Raimund Maria Antonius Katz, Ingenieur, Darmstadt, und Hannelore Margot, geb. Blochmann, Endingen, haben durch Vertrag vom

21. Januar 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 454
Darmstadt, 20. 3. 52 Amtsgericht

789
5. März 1952. Die Eheleute Arnulf Wiegand Raif Handwerker, Darmstadt, und Gisela Liesl, geb. Schuckmann, zur Zeit in Waschenbach bei Darmstadt, haben durch Vertrag vom 28. Dezember 1951 vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut einschließlich des von der Ehefrau noch zu erwerbenden Vermögens ausgeschlossen ist. GR 451.

11. März 1952. Die Eheleute Dr.-Ing. Gero Schilde, Architekt, Darmstadt-Arheilgen, und Johanna geb. Hanneb, haben durch Vertrag vom 18. Februar 1952 vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut einschließlich des von der Ehefrau noch zu erwerbenden Vermögens ausgeschlossen ist. GR 452.

15. März 1952. Die Eheleute Karl Ludwig Wolter, Mechaniker in Darmstadt, und Lily, geb. Bresler, haben durch Vertrag vom 29. September 1949 Gütertrennung vereinbart. GR 453.
Darmstadt, 19. 3. 52 Amtsgericht

790
In unser Güterrechtsregister wurde heute bezüglich Meister Bernhard Heinrich Friedrich Wilhelm, technisch kaufmännischer Angestellter und Frau Karoline Frieda, geborene Ströbel, beide wohnhaft in Nieder-Roden, eingetragene. Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 70
Dleburg, 18. 3. 52 Amtsgericht

791
Hopp, Kurt, Landwirt, und Käthe, geb. Schuth, Kiedrich. Durch Ehevertrag vom 5. März 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 197
Eitville, 20. 3. 52 Amtsgericht

792
Polsterer Heinrich Georg und dessen Ehefrau Hiltrud Georg, geb. Grähmann, in Harbach. Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 13
Grünberg/H., 6. 3. 52 Amtsgericht

793
Ingenieur Richard Baumgarten und dessen Ehefrau Margarete, geb. Schmidt, in Bruchköbel, Kreis Hanau, haben durch Ehevertrag vom 4. Febr. 1952, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 582
Hanau a. M., 27. 3. 52 Amtsgericht

794
Bezeichnung der Ehegatten: Kraftfahrer Erwin Bathke und Frau Anna, geb. Walther, in Homberg, Bezirk Kassel, Freiheitsstraße 9. Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 231
Homberg (Bez. Kassel), 17. 3. 52 Amtsgericht

795
Bezeichnung der Ehegatten: Metzger Karl Schmiedl und Frau Ida geborene Eckhardt, wohnhaft in Remsfeld, Haus Nr. 15. Durch Ehevertrag vom 7. Febr. 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 232
Homberg (Bez. Kassel), 17. 3. 52 Amtsgericht

796
Gessner, August, Kaufmann, Kassel, und Sophie, geb. Gangl, Vertrag vom 1. 9. 51. Gütertrennung.
GR 297 A — 7. 3. 52

Stolze, Otto Klempner und Installateur Kasse; und Annehese, geborene Starke, Vertrag vom 19. 2. 52, Gütertrennung, GR 298 A — 11. 3. 52

Hessler, Georg, Kaufmann Kassel, und Anna geborene Krieger, Vertrag vom 26. 2. 52, Gütertrennung, GR 299 A — 12. 3. 52

Schmidt Horst Bauingenieur, Kassel, und Erka geborene Mundt, Vertrag vom 8. 3. 52, Gütertrennung, GR 300 A — 18. 3. 52

Ludewig, Walter, Telegraphenleitungsaufseher, Kassel, und Helene, geborene Nolte, Vertrag vom 29. 2. 52, Gütertrennung, GR 301 — 18. 3. 52

Vigener, Walter, Dr. rer. pol., Dipl.-Volkswirt, Kassel, und Maria geborene Risch, Vertrag vom 24. 1. 52, Gütertrennung, GR 301 A — 18. 3. 52

Amtsgericht Kassel

797

Ruh, Albert, und Ehefrau Barbara, geborene Hartmann, Bürstadt, Magnusstraße 7, Durch Vertrag vom 4. Dezember 1951 ist der Ehevertrag vom 15. April 1950 aufgehoben. Hierdurch ist wieder der gesetzliche Güterstand eingetreten, GR 117a

Lampertheim, 5. 3. 52 Amtsgericht

798

Eheleute Monteur Hans Stang und Marie, geborene Nuhn in Niederaula, Kreis Hersfeld, Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1952 ist die allgemeine Gütertrennung vereinbart, GR 6 Niederaula, 26. 3. 52

Amtsgericht Hersfeld
Zweigstelle Niederaula

799

Wilhelm Gottlieb Menkel, Gärtner, und Ehefrau Christa, geborene Sikrotzki, beide wohnhaft in Offenbach/Main, Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 4 GR IX/2466

Offenbach/M., 25. 3. 52 Amtsgericht

800

Rudolf Egon Günther Hessel, Dipl.-Ing., und Ehefrau Helga, geb. Richter, beide wohnhaft in Offenbach/Main, Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 4 GR IX/2467

Offenbach/M., 25. 3. 52 Amtsgericht

801

Dr. Walter Schwarz, Apotheker, und Ehefrau Ruth Hildegard, geb. Münzer, beide wohnhaft in Offenbach/Main, Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 4 GR IX/2468

Offenbach/Main, 27. 3. 52 Amtsgericht

802

Wilhelm Friedrich Lehr, Kaufmann, und Ehefrau Katharina, geb. Schäfer, beide wohnhaft in Neu-Isenburg, Durch notariellen Vertrag vom 6. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 4 GR IX/2469

Offenbach/Main, 28. 3. 52 Amtsgericht

803

Buchenau, Christian, Baugeschäftsinhaber, und Gerda, geb. Wosch, Herleshausen, Die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes ist durch Vertrag vom 16. Februar 1952 ausgeschlossen, GR 87

Sontra, 19. 3. 52 Amtsgericht

804

Reetz, Helmut, Kaufmann, und Agate, geborene Lesikowski, Treysa, Durch notariellen Vertrag vom 19. März 1952 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen, GR 53

Treysa, 28. 3. 52 Amtsgericht

805

Eheleute Helmut Krahmor und Elfriede, geb. Hess, Wetzlar, Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1952 ist

für alles von der Ehefrau in der Ehe erworbenes und noch zu erwerbende und in die Ehe eingebrachte Vermögen die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes ausgeschlossen, GR 279

Wetzlar, 20. 3. 52 Amtsgericht

806

Eheleute Kraftfahrer Werner Beuthin und Edith Beuthin, geb. Vahland, beide in Hess.-Lichtenau, Durch Vertrag vom 9. Januar 1952 (Notar Dr. Hickmann, Urk.-R. 16 52) ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen, GR 172

Witzenhausen, 8. 3. 52 Amtsgericht

Genossenschaftsregister- sachen

807

Raiffeisenkasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Gilserberg, Gemäß §§ 32 Abs. 1, 68 Abs. 1, 64 DM-Bilanz-Ges. und dem Beschluß der Generalversammlung vom 3. Februar 1952 ist der Geschäftsanteil von bisher 60 RM auf 12 DM festgesetzt und durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung auf 60 DM erhöht; die Pflichteinzahlung beträgt 60 DM. Der § 43 des Statuts ist dementsprechend geändert, Gen.-Reg. 2

Treysa, 25. 3. 52 Amtsgericht

808

Raiffeisenkasse Wasenberg, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, zu Wasenberg über Treysa, Gemäß §§ 52 Abs. 1, 68, 64, DM-Bilanz-Gesetz und Beschluß der Generalversammlung vom 17. März 1952 ist der Geschäftsanteil von 50 RM auf 10 DM neu festgesetzt und zur Sicherstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel auf 50 DM erhöht; die Pflichteinzahlung beträgt 50 DM. Der § 43 des Statuts ist entsprechend geändert, GenR. 4

Treysa, 21. 3. 52 Amtsgericht

809

Raiffeisenkasse Zella-Loshausen, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Sitz Zella, Gemäß §§ 52, Abs. 1, 68 Abs. 1, 64 DM-Bilanzgesetz und Generalversammlungsbeschluß vom 15. November 1951 ist der Geschäftsanteil von RM-50.— auf DM 10.— neu festgesetzt und zur Sicherstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel auf DM 50.— erhöht, Die Pflichteinzahlung beträgt DM 50.— Der § 43 des Statuts ist dementsprechend geändert, Gen.-Reg. 8

Treysa, 13. 3. 52 Amtsgericht

810

Raiffeisenkasse Wiera, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Wiera, Kreis Ziegenhain, Gemäß § 52, Abs. 1, 68 Abs. 1, 64 des DM-Bilanzgesetzes und Generalversammlungsbeschluß vom 17. Januar 1952 ist der Geschäftsanteil von RM 10.— auf DM 10.— festgesetzt und zur Sicherstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel auf DM 50.— erhöht, Die Pflichteinzahlung beträgt DM 50.— Der § 43 des Statuts ist dementsprechend geändert, Gen.-Reg. 13

Treysa, 12. 3. 52 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

811

Neueintragung am 25. Februar 1952: Männergesangsverein Liederlust 1887, Langschieß, mit Sitz in Langschieß, VR 64

Bad Schwalbach, 13. 3. 52 Amtsgericht

812

Butzbacher Segelflug-Club e. V. mit dem Sitz in Butzbach/Hessen, VR 22

Butzbach, 26. 3. 52 Amtsgericht

813

Turnverein Altviedermus: Der Verein ist aufgelöst, VR 16

Büdingen, 12. 3. 52 Amtsgericht

814

11. März 1952, Verein: Volksspartverein Darmstadt, Sitz: Darmstadt, VR 190

Darmstadt, 19. 3. 52 Amtsgericht

815

Verein: Kirchbauverein Stadtkirchengemeinde Darmstadt, Sitz: Darmstadt, VR 192, 18. März 1952.

Verein: Sport und Kulturgemeinschaft Gräfenhausen, Sitz: Gräfenhausen, VR 193, 21. März 1952.

Amtsgericht Darmstadt

816

In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen: Touristenverein „Die Naturfreunde“, Ortsgruppe Dieburg, in Dieburg, VR 41

Dieburg, 7. 3. 52 Amtsgericht

817

Briefmarkensammler-Verein „Philatella“ Eschwege, 6 VR 131

Eschwege, 5. 3. 52 Amtsgericht

818

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt am Main:

27. 2. 1952: Fachverband des Hessischen Biergroßhandels, 73 VR 2370

27. 2. 1952: Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung ungarndeutscher Interessen, 73 VR 2371

29. 2. 1952: Neue internationale transfiguristische Schule für deutsch-sprechende Länder, 73 VR 2372

4. 3. 1952: Westhausener Einzelhandels- und Gewerbering gegr. 1951, 73 VR 2373

4. 3. 1952: Filieger-Club „Hubertus“, 73 VR 2374

4. 3. 1952: Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, 73 VR 2375

5. 3. 1952: Unterstützungsverein der J. & C. A. Schneider GmbH, Frankfurt am Main, 73 VR 2376

6. 3. 1952: Interessengemeinschaft der Mieter und Siedler der Kriegsbeschädigten-Siedlung „KB Siedlung“ Frankfurt/Main-Eschersheim, 73 VR 2377

6. 3. 1952: Hoß der offenen Tür, 73 VR 2378

6. 3. 1952: Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie E. V. (W. d. K.) (Gebiet der Bundesrepublik Deutschland), 73 VR 2379

10. 3. 1952: Vereinigung für Heimstätten der Sozialistischen Jugend, 73 VR 2380

13. 3. 1952: Berufsvereinigung Deutscher Kraftfahrer, 73 VR 2381

13. 3. 1952: Junoren der Frankfurter Wirtschaft, 73 VR 2382

13. 3. 1952: Gesellschaft für Menschenkunde, 73 VR 2383

14. 3. 1952: Arbeitsgemeinschaft der Landesbaugemeinden, 73 VR 2384

Frankfurt/M., 24. 3. 52 Amtsgericht

819

Christophorusgemeindehaus-Bauverein „Friedenau“, Frankfurt/M.-Sindlingen, 7 VR 183

Ffm.-Höchst, 7. 3. 52 Amtsgericht

820

Aero-Club Rhön, Flugsportgruppe Poppenhausen e. V., in Poppenhausen, VR 33

Gerfeld, 26. 3. 52 Amtsgericht

821

Der Verein für Innere Mission in Hartenrod ist aufgelöst, VR 13

Gladenbach, 19. 3. 52 Amtsgericht

822

Sportverein „Rot-Weiß“ Walldorf mit dem Sitz in Walldorf in Hessen, 4 VR 132/52

Groß-Gerau, 21. 3. 52 Amtsgericht

823

Bund für entschiedenes Christentum und Gemeinschaft in Herbornseebach, e. V. Sitz: Herbornseebach, VR 74

Herborn, 15. 3. 52 Amtsgericht

824

Turn- und Sportgemeinde 1803 Hofgeismar in Hofgeismar, Eingetragen am 27. Februar 1952, VR 45

Hofgeismar, 25. 3. 52 Amtsgericht

825

Bund Deutscher Polizeibeamten (BDP), Kassel, VR 304 — 11. 3. 52

Heilpädagogisches Heim Kassel-Waldau, Kassel-Waldau, VR 305 — 11. 3. 52

Einheitskurzschriftverein Kassel, Kassel, VR 300 — 11. 3. 52

Amtsgericht Kassel

826

Mieterschutzverein Langen und Umgebung in Langen, 4 VR 101

Langen/Hessen, 26. 3. 52 Amtsgericht

827

Turn- und Sportverein Oberkaufungen (TSV), VR 19

Oberkaufungen, 20. 3. 52 Amtsgericht (Z)

828

Gewinn-Spar-Verein Bebra la Bebra, VR 101

Rotenburg/F., 20. 3. 52 Amtsgericht

829

Unterstützungsrichtung der Firma Industrie- und Handelsgesellschaft für Textilien mbH, INHAG in Steinau, Kreis Schlichtern, eingetragener Verein, VR 14

Steinau (Krs. Schlichtern), 25. 3. 52 Amtsgericht

Konkursachen

830

Die Inhaberin der Firma Lucia Witt, Fabrikation für Damenoberbekleidung in Arolsen, Hauptstraße 1, Lucia Witt, geb. Mäkelburg, hat durch einen am 31. März 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Dr. jur. Karl Lindner la Arolsen zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen die Schuldnerin wird vorläufig abgesehen, 2 N 2/52

Arolsen, 1. 4. 52 Amtsgericht

831

Die Firma Thormeler & Co. in Bad Homburg v. d. H., vertreten durch ihre Gesellschafter Paul Neuhaus und Charlotte Neuhaus, geb. Thormeler, beide la Bad Homburg v. d. H., hat durch einen am 2. April 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Kaufmann Hermann Müller in Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26, H., zum vorläufigen Verwalter bestellt, 1 VN 1/52

Bad Homburg v. d. H., 2. 4. 52 Amtsgericht

832

Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Matz, Inhaber eines Ladengeschäftes für Uhren, Schmuck- und Lederwaren in Bensheim a. d. B., Hauptstraße 78,

wird nach erfolgter Abwicklung aufgehoben, VN 5/50
Bensheim, 11. 2. 52 Amtsgericht

833
 Über das Vermögen der Maria Sydow, Inhaberin der Kreuzdrogerie in Heppenheim a. d. B., Bahnhofstraße, ist am 26. März 1952, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Die durch Beschluß vom 29. Februar 1952, angeordnete Verfügungsbeschränkung bleibt aufrechterhalten. Der Rechtsanwältin Wunderle in Bensheim a. d. B. ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Samstag, den 3. Mai 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim a. d. B., Sitzungssaal, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 2/52
Bensheim a. d. B., 26. 3. 52 Amtsgericht

834
 Der Antrag der Frau Emmy Hoffmann in Büdingen, Bahnhofstraße 54, als alleinige Inhaberin des unter der Firma Emmy Hoffmann, Konfektion und Modewaren in Büdingen betriebenen Geschäftes, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gem. §§ 19, 102 VO. heute, am 26. März 1952, 17 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kaufmann Gottfried Mann in Büdingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1952 bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Fragen wird auf den 29. April 1952, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. Mai 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Zimmer Nr. 15, Termin bestimmt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 15. April 1952 mit Folgen nach § 118, 119 KO. bestimmt. N 3/52.
Büdingen, 26. 3. 52 Amtsgericht

835
 Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Wilhelm Uhrig, Inhaber der Firma Bauunternehmer Uhrig & Kunkler, Ffm., Große Eschenheimer Straße 8, wird eingestellt da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist. 81 N 61/50
Frankfurt a. M., 10. 3. 52 Amtsgericht

836
 Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kaufmannes Fritz Bauch, Inh. der Fa. Karl Fleig, Inh. Fritz Bauch, Fabrikation und Textil-Großhandlung Frankfurt/M., Eisheimerstraße 4, wohnhaft Bad Homburg, Castillostraße 19, wird heute am 20. März 1952, 12.35 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt/M., Saalburgstraße 31, Telefon 43461, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 21. April 1952, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. Mai 1952 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt/M. Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Termin anberaumt. Offener Arrest ist ange-

ordnet. Anzeigefrist bis 20. April 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 110/52
Frankfurt/M., 20. 3. 52 Amtsgericht

837
 Beschluß: Die Firma Steiner & Co. GmbH, Frankfurt/Main, Schweizer Str. Nr. 23 und Wittelsbacher Allee 62, vertreten durch ihre Geschäftsführer, hat am 28. Februar 1952, beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Dipl.-Kaufmann Hermann Müller, Frankfurt/M., Fürstenberger Straße 45, Tel. 55301, bestellt. Gegen die Schuldnerin wird mit Wirkung vom 20. März 1952, 14 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 9/52
Frankfurt/M., 20. 3. 52 Amtsgericht

838
 Das Konkursverfahren über das Vermögen der „Danubia“, Erzeugungs- und Absatzgenossenschaft eGmbH., Frankfurt a. M. wird auf Antrag der Gemein-schuldnerin und nach Zustimmung aller Konkursgläubiger gemäß § 202 KO eingestellt. 81 N 293/51
Frankfurt a. M., 25. 3. 52 Amtsgericht

839
 Die Firma Mako-Union, Vacuum-Apparatebau-Werke GmbH., in Frankfurt/Main, Forsthausstraße 97, vertreten durch ihre Geschäftsführer, hat am 21. März 1952 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Kurt Sandmann, Frankfurt/Main, Schaumainkai 43a, Telefon 65408, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gegen die Schuldnerin wird mit Wirkung vom 24. März 1952, 17 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters unmittelbar an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 10/52
Frankfurt/M., 24. 3. 52 Amtsgericht

840
 Der Kaufmann A. Willy Zaun, Frankfurt/Main, Morgensterstraße 12, Inhaber des Modegeschäftes La Parisienne, Große Bockenheimer Straße 41, hat am 24. März 1952 beantragt über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Es wird heute, am 24. März 1952, 12.45 Uhr, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Heinz Gentsch, Frankfurt/Main, Varrentrappstraße 6d, Telefon 74310, bestellt. 31 VN 13/52
Frankfurt/M., 24. 3. 52 Amtsgericht

841
 Der Architekt Richard Beyer, Ffm., Inh. des Baugeschäftes Heinrich Beyer, Ffm., Mörfelder Landstraße 106 hat am 22. März 1952 beantragt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Es wird heute, am 25. März 1952, 14.30 Uhr, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an den Vergleichsschuldner zu leisten Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Fritz Hoesbach Ffm., Rödelheim Röderichstraße 59, Tel. Nr. 74380 ernannt 81 VN 11/52
Frankfurt/M., 25. 3. 52 Amtsgericht

842
 Der Kaufmann Harry L. Hamburger, Ffm., Morgensterstraße 12, hat am 24. März 1952 beantragt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwältin Erna Andrichok, Ffm., Weserstraße 5, Tel. 34379, bestellt. Gegen den Schuldner wird mit Wirkung vom 26. März 1952, 11.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 12/52
Frankfurt/M., 26. 3. 52 Amtsgericht

843
 Die Werner Kachholdt GmbH., Futter- und Lebensmittelgroßhandel, Frankfurt a. M., Heidestraße 94—100, hat am 24. März 1952 beantragt über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt a. M., Börse, Tel. 44586, bestellt. Es wird heute, am 24. März 1952, 17.10 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 14/52
Frankfurt a. M., 24. 3. 52 Amtsgericht

844
 Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Josef Falk, Frankfurt/M., Gagerstraße 30, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. 81 N 74/50
Frankfurt/Main, 26. 3. 52 Amtsgericht

845
 Konkursverfahren. Über den Nachlaß des am 9. Februar 1952 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt/Main, Stettenstraße 29, verstorbenen Dipl.-Volks-wirt Dr. Albert Demke, Inh. der Firma Dr. Albert Demke, Versicherungen und persönlich haftender Gesellschafter der Firma Dr. Demke & Co., Holzbearbeitung in Egelsbach, wird heute, am 20. März 1952, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Sammet, Frankfurt/M., Fürstenberger Straße 147, Tel. 52030, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1952, nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 21. April 1952, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. Mai 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43 Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 20. April 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 117/52
Frankfurt/M., 25. 3. 52 Amtsgericht

846
 Der Antrag der Frau Elly Speck, geb. Hübner, alleinige Inhaberin des Bade-dekorationsgeschäftes Friedrich Hübner, Frankfurt/Main, Kreuzerstraße 15, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichs-ordnung heute am 27. März 1952 13.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Arthur Wagner, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Straße 8, Telefon 94378 wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. Mai 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehal-

tung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 2. Mai 1952 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. Mai 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 5. Mai 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 127/52
Frankfurt/M., 27. 3. 52 Amtsgericht

847
 Über den Nachlaß des am 11. Januar 1952 verstorbenen Uhrmachermeisters Erich Schmitz, zuletzt wohnhaft in Friedberg i. H., Haagstraße 11 bzw. 17, wird heute, am 1. April 1952, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt W. Herrmann in Friedberg i. H., Bismarckstraße 1. Konkursforderungen sind bis zum 19. April 1952 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, und eintretendenfalls über die im §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 28. April 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg i. H., Kaiserstraße 96, Erdgeschoss, Zimmer 8. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. April 1952 anzeigen. N 8/52
Friedberg i. H., 1. 4. 52 Amtsgericht

848
 Die Firma „Pepotex“ OHG, in Hochheim/Main, Taunusstraße 13, Gesellschafter Ing. Pechär & Polk, hat durch einen am 31. März 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11, Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Kaufmann Carl von Briel, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47, bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen wird vorläufig abgesehen. 2 VN 1/52
Hochheim/Main, 2. 4. 52 Amtsgericht

849
 In dem Konkursverfahren betr. Firma „Ostara“, ehem. pharmaz. Großhandlung, Inhaber: Emil Beck, Kassel-B., Dorstraße 25, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 23. 4. 1952 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, anberaumt. 17 N 13/50
Kassel, 25. 3. 52 Amtsgericht

850
 Die Firma Otto Gaus u. Co., Schürzen- und Wäschefabrik Kassel, z. Z. Vollmarshausen (über Kassel) 7 hat durch einen am 24. 3. 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Schrot, Kassel, Neue Fahrt 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 8/52
Kassel, 27. 3. 52 Amtsgericht

851
 In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Lebensmittelgroßhändlers Konrad Oswald, Alleinhaber der eingetragenen Firma gleichen Namens, Kassel, Wolfhager Straße 69 1/2 wird das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben nachdem das Landgericht den Anschlußkonkurs aufrechterhalten

den Fortgang des Vergleichsverfahrens angeordnet hat, 17 N 6/52
Kassel, 27. 3. 52 Amtsgericht

852

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Werkzeuggroßhändlers Otto Burgay in Marburg, Kaffweg 12, wird im Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über eine Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangel einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf den 22. April 1952, 16 Uhr, Zimmer 12, bestimmt. 7 N 5/50
Marburg/L., 26. 3. 52 Amtsgericht

853

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. Schmitt Nachf., Maschinenfabrik, Inhaber: Margarete und Ferdinand Schmitt, Offenbach/Main, Sprendlinger Landstraße 135, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin gemäß 162 KO, und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 30. April 1952, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, bestimmt. Die Schlussrechnung und das Schlussverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Verfügbarer Massebestand: 2366,19 DM, hiervon sind 2000 DM an Vorauszahlungen geleistet, 366,19 DM stehen für die Schlussverteilung zur Verfügung. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen nach § 61 Ziffer 1 KO, beträgt 7556,34 DM. Dies ergibt eine Schlussquote von 31,31%, die im Rang nachfolgenden Gläubiger erliden vollen Ausfall. 7 N 9/50
Offenbach/M., 25. 3. 52 Amtsgericht

854

Die Firma Friedrich Struck, Holzhandlung in Offenbach/Main, Buchrainweg 50, hat durch einen am 24. März 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Emil Hatzig, Offenbach/Main, Kaiserstraße Nr. 21. An die Schuldnerin wird heute, 10 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die in § 57 VO. vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zu. 7 VN 2/52
Offenbach/M., 25. 3. 52 Amtsgericht

855

In dem Konkurs über das Vermögen des Schreinermeisters Johann Porankiewicz in Offenbach a. M., Johann-Morhart-Straße 6, wird gemäß § 93 KO eine Gläubigerversammlung auf Donnerstag, den 17. April 1952, 11 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Offenbach/M., Kaiserstraße 16, Zimmer 37, berufen. Tagesordnung: Wahl eines neuen Gläubigerausschusses. 7 N 41/50
Offenbach a. M., 1. 4. 52 Amtsgericht

856

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schwerbeschädigten-Produktions- und Absatzgenossenschaft, Marburg/L., ist zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin auf den 22. April 1952, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht hier selbst, Zimmer 8, bestimmt. 7 N 7/50
Marburg/Lahn, 26. 3. 52 Amtsgericht

857

Die Firma Elektro-Medizinische Werkstätten H. J. Jost in Wiesbaden, Aarstraße 87, hat durch einen am 22. März

1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Günther Schaub in Wiesbaden, Bahnhofstraße Nr. 59, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen wird einstweilen abgesehen. 6b VN 4/52
Wiesbaden, 25. 3. 52 Amtsgericht

858

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Stegmaier u. Weyel, offene Handelsgesellschaft in Wiesbaden, Friedrichstraße 38, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Vergleich erfüllt ist. 6b VN 7/50
Wiesbaden, 27. 3. 52 Amtsgericht

859

Das Konkursverfahren über das Vermögen des „Hess. Theaters der Jugend e. V.“ in Wiesbaden wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6b N 17/50
Wiesbaden, 27. 3. 52 Amtsgericht

860

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Wiesbadener Taxengesellschaft mbH, Wiesbaden, Adelichstr. 2, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6b N 57/50
Wiesbaden, 28. 3. 52 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mitaffektenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

861 Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nassenerfurth, Band 9, Blatt Nr. 247 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zim. 6, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Nassenerfurth, Ktbl. 1, Parz. Nr. 114/65, Grundsteuermutterrolle Nr. 164, Gebäudesteuerrolle 90, bebauter Hofraum und Hausgarten „Im Schlag“, Haus 82, 5,42 Ar, Das höchstzulässige Gebot (Höchstpreis) ist durch Verfügung vom 22. Januar 1952 von dem Landrat in Fritzlars als Preisbehörde auf insgesamt 7542 DM und zwar Gebäudewert mit 7000 DM und der Bodenwert mit 542 DM festgesetzt worden. Gegen diese Entscheidung des Landrats kann von den Beteiligten binnen der Frist von 2 Wochen nach

Zustellung der Terminbestimmung die Beschwerde erhoben werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Bergmann Wilhelm Raßler in Nassenerfurth und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Hommel, daselbst, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. K 6/51
Borken, Bez. Kassel, 17. 3. 52
Amtsgericht

862

Zwangsvollstreckung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 2, Band 22, Blatt Nr. 1272 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, 24. Mai 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 57, „Grasgarten“, Alexandraweg, 9,08 Ar, Betrag der Schätzung: 13 500 DM; lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 58, Hofreite Nr. 14, daselbst, 4,29 Ar, Betrag der Schätzung: 24 500 DM; lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 55/56, Bauplatz, Nicolaiweg, 10,02 Ar, Betrag der Schätzung: 18 000 DM, Höchstzulässiges Gebot: Nr. 1: 16 300 DM; Nr. 2: 21 700 DM, Nr. 3: 18 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Elsa von Römhild, geb. Knöckel, in Darmstadt eingetragen. 3 K 56/50
Darmstadt, 19. 3. 52 Amtsgericht

863

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 59, Blatt 3138 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, 28. Mai 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 254; Hofreite Nr. 28, Sandbergstraße, 3,68 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 3680 DM, höchstzulässiges Gebot: 7500 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Nov. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Tapeziermeister Wilhelm Katzenmaier in Darmstadt eingetragen. 3 K 63/51
Darmstadt, 26. 3. 52 Amtsgericht

864

Zwangsvollstreckung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Heinrich Hornung in Dieburg im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, 29. Mai 1952, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Zimmer 10, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung. Grundbuch für Dieburg, Band 7, Blatt Nr. 647; lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 40, Acker, im Pflückloch, 8,81 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 25, Nr. 41, Acker, daselbst, 5,31 Ar, Betrag der Schätzung zu 1 u. 2: 220 DM; lfd. Nr. 3, Flur 18, Nr. 221, Acker, bei dem Wolfgangskapellen, 11,19 Ar; Betrag der Schätzung 145 DM; lfd. Nr. 4, Flur 10, Nr. 102¹/₁₀, Acker, unter dem Brückelchen, 4,75 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 10, Nr. 102²/₁₀, Acker, daselbst, 4,56 Ar, Betrag der Schätzung zu 4 und 5: 375 DM; lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 15¹/₁₀, Hofreite, hinter dem Häfner, 1,90 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 15²/₁₀, Grabgarten, daselbst, 0,97 Ar, Betrag der Schätzung zu 6 und 7: 12 000 DM; lfd. Nr. 8, Flur 9, Nr. 111, Acker, auf dem Käpselweg, 12 Ar, Betrag der Schätzung 250 DM. Das zulässige Höchstgebot ist durch den Landrat des Landkreises Dieburg durch Entscheidung vom 21. Juni 1951 auf 12 990 DM festgesetzt worden. Gegen diese Entscheidung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei dem Landrat — Preisbehörde — zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. K 1/52
Dieburg, 28. 3. 52 Amtsgericht

865

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Halger, Band 53, Blatt 2038 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 2, Zimmer 17, versteigert werden. Gemarkung Halger: lfd. Nr. 2, Ktbl. 10, Parz. 172, Grundsteuermutterrolle 10, Wiese, hinterm Graben, 1, Teil, 6,34 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 53, Parz. 73, Acker, Homberg, 9,67 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 11, Parz. 34, Acker, Halgergrün, 7,58 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 15, Parz. 134, Acker, vorm Herracker, 5,16 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 10, Parz. 167, Gebäudesteuerrolle 038, bebauter Hofraum, hinterm Graben, 11,12 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1a) Kaufmann Erich Käppler, in Halger, b) seine Ehefrau Emilie Karoline, geb. Rees, als Mitgelteigener je zur ideellen Hälfte eingetragen. Durch Schreiben der Preisbehörde in Dillenburg vom 28. Februar 1952 ist das höchstzulässige Gebot für sämtliche Grundstücke auf insgesamt 18 430 D-Mark festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat in Dillenburg eingelegt werden. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß für solche Gebote zugelassen werden, deren Bieter im Besitze einer Befugniserteilung des Landwirtschaftsamtes in Herborn sind. K 1/52
Dillenburg, 12. 3. 52 Amtsgericht

866

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dillenburg, Band 35, Blatt Nr. 1380, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 23. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 31, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Dillenburg, Ktbl. 21, Parzelle 292/118, Grundsteuermutterrolle 640, Gebäudesteuerrolle 381, Gebäudfläche am Hüttenplatz, 0,61 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 3a) Handelsvertreter Georg Harz und b) Ehefrau Detha, geb. Hartmann, in Dillenburg, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Durch Beschluß des Landrats des Dillkreises L. 10 — 23 — Tgb. Nr. 548 vom 6. März 1952 ist das höchstzulässige Gebot auf 11 400 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung beim Landrat in Dillenburg Beschwerde eingelegt werden. K 20/51
Dillenburg, 11. 3. 52 Amtsgericht

867

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dillenburg, Band 36, Blatt Nr. 1402 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8, Zimmer 31, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Ktbl. 26, Parz. 9/2, Grundsteuermutterrolle 1344, Gebäudesteuerrolle 1201, Hofraum, Baumgartenstraße, 6,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Georg Käppler und Helene, geb. Kunz, in Dillenburg, eingetragen. Durch Beschluß des Landrats des Dillkreises, Tgb. L. Nr. 1423/52 ist das höchstzulässige Gebot auf 14 000 DM festgesetzt worden. Gegen die Festsetzung dieses Beschlusses kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat Dillenburg eingelegt werden. K 0/51
Dillenburg, 28. 3. 52 Amtsgericht

868

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 20, Blatt 762, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. Juni 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Ge-

richtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 132, Flurstück 18, bebauter Hofraum Unterweg 24, Größe 315 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Firma Steiner u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt/Main, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 15. Februar 1952 — Kr/Mth — ohne Küchenherde und Zimmeröfen 109 500 DM wobei die Ersatzansprüche für den Kriegsschaden dem Berechtigten verbleiben. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen, 81 K 113/51
Frankfurt/Main, 11. 3. 52 Amtsgericht

869

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Niederrad, Band 29, Blatt 1190, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. Juni 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 9, Flurstück 133/5, bebauter Hofraum, Frauenhofstraße 27, Größe 299 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Richard Kosch in Frankfurt/Main eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt (Main) mit Bescheid vom 11. Oktober 1951 34 700 DM für das Grundstück zugelassen mit der Maßgabe, daß der Entschädigungsanspruch für den Kriegsschaden dem selbsterberechtigten verbleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung bei der Preisbehörde Einspruch einlegen, 81 K 67/51
Frankfurt/Main, 12. 3. 52 Amtsgericht

870

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 26, Band 7, Blatt 251, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 411, Flurstücke 286/15, 287/15, bebauter Hofraum Röderbergweg Nr. 44, Ecke Dörnigheimer Straße, Größe 0,18 Ar und 4,26 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Zimmermeister Erich Tolksdorf und dessen Ehefrau Elvira, geb. Heffner, in Riedern, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main durch Bescheid vom 25. Februar 1952 — Kr/Mth — den Betrag von 70 000 DM mit der Maßgabe zugelassen, daß Ersatzansprüche für den Kriegsschaden dem Berechtigten verbleiben. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen, 81 K 96/51
Frankfurt/Main, 17. 3. 52 Amtsgericht

871

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 11, Band 8, Blatt 272, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 116, Flurstück 1, bebauter Hofraum und Hausgarten im Trutz Frankfurt und Leerbachstraße, 2,04 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 116, Flurstück 3, bebauter Hofraum und

Hausgarten im Trutz Frankfurt und Leerbachstraße, 0,42 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 116, Flurstück 53/2, Hausgarten im Trutz Frankfurt/Main, 16,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Betriebsleiters Gustav Adlung, Paula, geb. Minner, verw. Paul Scheel, Frankfurt/Main, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 27. Februar 1952 — Kr/Mth — für die 3 Grundstücke zusammen auf 113 000 DM festgesetzt worden. Einzelfestsetzung ist nach dem Bescheid nicht möglich. In dieser Festsetzung ist der mit rund 8000 DM ermittelte Wert (Stopp Preis) des angeblich dem Direktor Dr. Kaase gehörenden Schweizerhauses (Holzwohnhaus) nicht eingegriffen. Der Kriegsschadensanspruch verbleibt der selbsterberechtigten Eigentümerin. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen, 81 K 94/50
Frankfurt/Main, 17. 3. 52 Amtsgericht

872

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. Main, Bezirk 25, Band 43, Blatt 1651 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. Juni 1952, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 402, Flurstück 49/14, bebauter Hofraum, Scheidswaldstraße 73, Größe 7,96 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Milchhändler Anton Grimm, in Frankfurt a. M., eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. vom 6. März 1952 — Kr/Mth — auf 60 900 DM festgesetzt worden mit der Maßgabe, daß der Kriegsschadensanspruch dem Berechtigten verbleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der oben genannten Preisbehörde einlegen, 81 K 134/51
Frankfurt a. M., 18. 3. 52 Amtsgericht

873

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 29, Blatt 1130, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. Juni 1952, 9,45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1—6, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 375, Flurstück 114/16, 115/16, 116/16, 173/16, 174/16, 175/16, bebauter Hofraum Brüder-Grimm-Straße Nr. 38, Größe 55, 125, 104, 5, 5 und 1 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Dipl.-Fechtheimer Maurice Amiclaré Angehni, b) Frau Elfriede Strobl, geb. Glombitza, beide wohnhaft in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 5. Oktober 1951 — Etl/Mth — auf 17 400 DM festgesetzt worden, wobei die Ersatzansprüche wegen Kriegsschadens dem bisherigen Berechtigten verbleiben. Gegen diese Wertfestsetzung kann jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einlegen, 81 K 58/51
Frankfurt/Main, 21. 3. 52 Amtsgericht

874

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 70, Blatt 2746, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 25. Juni

1952, 9,45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 529, Flurstück 206/35, bebauter Hofraum, Burnitzstraße 36, Größe 409 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Gottfried Prammer in Frankfurt/Main eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 6. September 1951 — Kr/Mth — auf 93 000 DM festgesetzt worden, wobei der Kriegsschadensanspruch dem Berechtigten verbleibt. Gegen diese Wertfestsetzung kann jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einlegen 81 K 80/51
Frankfurt/Main, 23. 3. 52 Amtsgericht

875

Am 16. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Gladenbach, Zimmer 11, sollen die im Grundbuche von Bischoffen, Band 18, Blatt Nr. 688 (eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schreiner Ernst Rink, Sohn des Georg Rink IV., in Bischoffen) eingetragenen Grundstücke versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 15, Parz. 24, Wiese, am Seelbach und in der Seelbach 7,40 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 15, Parz. 25, Acker, daselbst, 9,59 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 8, Parz. 48, Acker, auf dem Diehlend, 13,50 Ar; lfd. Nr. 4, Kartenblatt 13, Parz. 99, Hausgarten, im Dorf, 0,21 Ar; lfd. Nr. 5, Kartenblatt 13, Parzelle 100, Hofraum, im Dorf, 3,50 Ar; lfd. Nr. 6, Kartenblatt 13, Parzelle 101, bebauter Hofraum, im Dorf, 1,16 Ar; lfd. Nr. 7, Kartenblatt 15, Parzelle 107, Acker, bei dem Baum, 7,32 Ar; lfd. Nr. 8, Kartenblatt 10, Parz. 197/115, Wiese, vor dem Stein und an der Brück, 5,83 Ar, Gemarkung Bischoffen. Höchstzulässiges Gebot zu Nr. 1: 375 DM; Nr. 2: 400 DM, Nr. 3: 400 DM, Nr. 4—6: 9000 DM, Nr. 7: 100 DM, Nr. 8: 300 DM. Gegen die Festsetzung kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen nach der Terminzustellung Beschwerde beim Landrat — Preisbehörde — in Biedenkopf einlegen, K 5/50
Gladenbach, 12. 3. 52 Amtsgericht

876

Am 9. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Gladenbach, Zimmer Nr. 11, das im Grundbuche von Frohnhausen bei Gladenbach, Band 6, Blatt Nr. 213 (eingetragener Eigentümer am 20. November 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Metzgermeister Charles Steiger und Ehefrau Maria, geb. Amborn, in Frohnhausen b. Gl. je zur Hälfte) eingetragene Grundstück, Flur 10, Flurst. 19/7, bebauter Hofraum, Steinkaut, 11,19 Ar, Gemarkung Frohnhausen b. Gl. Höchstzulässiges Gebot 18 000 DM. Gegen die Festsetzung kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach der Terminzustellung Beschwerde beim Landrat — Preisbehörde — in Biedenkopf einlegen, K 6/51
Gladenbach, 12. 3. 52 Amtsgericht

877

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schönbach, Band VIII, Blatt 296, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Das Höchstgebot ist in Klammern angegeben. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönbach, Ktbl. 38, Parz. 4194, Grundstückmutterrolle 479, Acker auf der Au, 3,98 Ar (170 DM); lfd. Nr. 2, Ktbl. 50, Parz. 5452, Acker auf dem Cromberg, 2,85 Ar (144 DM); lfd. Nr. 3, Ktbl. 34, Parz. 3739, Acker auf dem Hesbach, 8,19 Ar (99 DM); lfd. Nr. 4, Ktbl. 37, Parz. 4099, Acker vor Hützelstein, 4,74 Ar (140 DM); lfd. Nr. 5, Ktbl. 41, Parz. 4423, Acker ober Hützelgründchen, 10,86 Ar (250

DM); lfd. Nr. 6, Ktbl. 50, Parz. 5523, Acker am Gellertsgewann, 1,68 Ar (72 DM); lfd. Nr. 9, Ktbl. 53, Parz. 6041, Acker auf der Katzenbach, 6,24 Ar (150 DM); lfd. Nr. 10, Ktbl. 44, Parz. 4762, Wiese Schenkenhain, 16,48 Ar (264 DM); lfd. Nr. 11, Ktbl. 6, Parz. 603, Wiese in der Sauerwiese auf Ellerswerth, 4,32 Ar (170 DM); lfd. Nr. 12, Ktbl. 20, Parz. 1874, Wiese auf der Ochsenwiese, 6,46 Ar (75 DM); lfd. Nr. 13, Ktbl. 23, Parz. 2229, Wiese in den Bangerten, 8,39 Ar (230 DM); lfd. Nr. 14, Ktbl. 8, Parz. 728, Wiese in Weisenau auf der Bangwiese, 5,19 Ar (100 DM); lfd. Nr. 15, Ktbl. 8, Parz. 758, Wiese Wolfswiese, 4,62 Ar (90 DM); lfd. Nr. 16, Ktbl. 28, Parz. 2436, Wiese in der Hesbach, 2,91 Ar (72 DM); lfd. Nr. 17, Ktbl. 27, Parz. 2593, Wiese im Käutchen, 11,98 Ar (140 DM); lfd. Nr. 18, Ktbl. 28, Parz. 2435, Wiese in der Hesbach, 2,97 Ar (70 DM); lfd. Nr. 19, Ktbl. 8, Parz. 727, Wiese in Weisenau auf der Bangwiese, 5,13 Ar (100 DM); lfd. Nr. 20, Ktbl. 49, Parz. 5340, Acker am Crombergbeulchen, 4,28 Ar (150 DM); lfd. Nr. 21, Ktbl. 4, Parz. 400, Garten in Ellerswerth, 0,28 Ar (30 DM); lfd. Nr. 22, Ktbl. 50, Parz. 5386, Acker unter dem Beulchen, 4,44 Ar (110 DM); lfd. Nr. 23, Ktbl. 37, Parz. 4026, Acker vor Hützelstein auf dem Höfchen, 4,28 Ar (17 DM); lfd. Nr. 25, Ktbl. 25, Parz. 2369, Wiese in der Engstwiese, 1,91 Ar (60 DM); lfd. Nr. 26, Ktbl. 26, Parz. 2448, Wiese in der Hesbach, 2,54 Ar (75 DM); lfd. Nr. 27, Ktbl. 32, Parz. 3439, Acker vor dem Steinberg unter dem Weg, 2,54 Ar (100 DM); lfd. Nr. 28, Ktbl. 50, Parz. 5447, Acker auf dem Cromberg, 3,57 Ar (150 DM); lfd. Nr. 29, Ktbl. 25, Parz. 2367, Wiese in der Engstwiese, 4,88 Ar (60 DM); lfd. Nr. 30, Ktbl. 45, Parz. 4873, Acker im Saal, 2,35 Ar (110 DM); lfd. Nr. 31, Ktbl. 4, Parz. 401, Garten in Ellerswerth, 0,28 Ar (30 DM); lfd. Nr. 32, Ktbl. 41, Parz. 4422, Acker ober Hützelgründchen, 5,61 Ar (140 DM); lfd. Nr. 33, Ktbl. 27, Parz. 2592, Wiese im Käutchen, 2,05 Ar (25 DM); lfd. Nr. 34, Ktbl. 4, Parz. 402, Garten in Ellerswerth, 0,29 Ar (30 DM); lfd. Nr. 35, Ktbl. 37, Parz. 4115, Acker vor Hützelstein, 4,08 Ar (60 DM); lfd. Nr. 36, Ktbl. 29, Parz. 2851, Wiese in der Oberstruth, 1,55 Ar (18 DM); lfd. Nr. 37, Ktbl. 29, Parz. 2844, Wiese in der Oberstruth, 4,25 Ar (50 DM); lfd. Nr. 38, Ktbl. 37, Parz. 4101, Acker vor Hützelstein, 2,68 Ar; lfd. Nr. 39, Ktbl. 37, Parz. 4100, Acker vor Hützelstein, 3,77 Ar (lfd. Nr. 38 und Nr. 39 zusammen 175 DM); lfd. Nr. 40, Ktbl. 50, Parz. 5522, Acker am Gellertsgewann, 3,40 Ar (168 DM); lfd. Nr. 41, Ktbl. 35, Parz. 3814, Acker beim Hainbaumen, 5,09 Ar (80 DM); lfd. Nr. 42, Ktbl. 55, Parz. 6334, Acker der Wirberg, 4,58 Ar (120 DM); lfd. Nr. 43, Ktbl. 48, Parz. 5285, Acker am Hohenrain vor dem Fall, 4,34 Ar (200 DM); lfd. Nr. 44, Ktbl. 6, Parz. 617, Wiese in der Sauerwiese auf Ellerswerth, 3,66 Ar (140 DM); lfd. Nr. 45, Ktbl. 23, Parz. 2228, Wiese in den Bangerten, 3,83 Ar (100 DM); lfd. Nr. 46, Ktbl. 55, Parz. 6325, Acker der Wirberg, 4,17 Ar (110 DM); lfd. Nr. 48, Ktbl. 46, Parz. 5154, Acker am Kirchenstück, 5,31 Ar (85 DM); lfd. Nr. 49, Ktbl. 28, Parz. 2770, Wiese vor der Tränk, 3,56 Ar (50 DM); lfd. Nr. 51, Ktbl. 52, Parz. 29/521, Acker am Radersberg, 6,74 Ar (130 DM); lfd. Nr. 53, Ktbl. 42, Parz. 4612, Acker auf der Hausstadt, 6,33 Ar (120 DM); lfd. Nr. 53, Ktbl. 9, Parz. 824, Wiese unter der Hofwiese in Weidenau, 3,58 Ar (140 DM); lfd. Nr. 56, Ktbl. 19, Parz. 1803, Wiese vor Meckelheck, 4,13 Ar (100 DM); lfd. Nr. 58, Ktbl. 49, Parz. 5339, Acker am Crombergbeulchen, 4,38 Ar (150 DM); lfd. Nr. 59, Ktbl. 51, Parz. 69/5773, Acker hinter dem Wäldchen, 5,10 Ar (80 DM); lfd. Nr. 60, Ktbl. 52, Parz. 75/5849, Acker beim Bönchen, 2, Gewinn, 3,27 Ar (65 DM); lfd. Nr. 61, Ktbl. 51, Parz. 68/5772, Acker hinter dem Wäldchen, 3,97 Ar (64 DM); lfd. Nr. 63, Ktbl. 26, Parz. 2449, Wiese in der Hesbach, 3,97 Ar (110 DM); lfd. Nr. 64, Ktbl. 19, Parz. 1805, Wiese vor Meckelheck, 4,35 Ar (100 DM); lfd. Nr. 65, Ktbl. 19, Parz. 1804, Wiese vor Meckelheck, 6,54 Ar (150 DM); lfd. Nr. 66, Ktbl. 45, Parz. 4861, Acker im

Saal, 1,67 Ar; lfd. Nr. 67, Ktbl. 45, Parz. 4860, Acker im Saal, 1,64 Ar (lfd. Nr. 66 und 67 zusammen 150 DM); lfd. Nr. 68, Ktbl. 36, Parz. 3969, Acker auf dem Breitscheiderberg, 5,70 Ar (45 DM); lfd. Nr. 69, Ktbl. 34, Parz. 3605, Acker auf dem Steinberg, 5,75 Ar (50 DM); lfd. Nr. 70, Ktbl. 34, Parz. 3612, Acker auf dem Steinberg, 7,08 Ar (85 DM); lfd. Nr. 71, Ktbl. 32, Parz. 3470, Acker vor Florscheiden, 3,67 Ar; lfd. Nr. 72, Ktbl. 32, Parz. 3469, Acker vor Florscheiden, 3,71 Ar (lfd. Nr. 71 und 72 zusammen 260 DM); lfd. Nr. 73, Ktbl. 26, Parz. 2493, Wiese hinter Hützelstein, 5,07 Ar; lfd. Nr. 74, Ktbl. 26, Parz. 2494, Wiese hinter Hützelstein, 7,12 Ar (lfd. Nr. 73 und 74 zusammen 260 DM); lfd. Nr. 75, Ktbl. 17, Parz. 1629, Wiese in der Bruchwiese, 6,43 Ar (210 DM); lfd. Nr. 76, Ktbl. 30, Parz. 3063, Wiese hinter Wolfenstein, 11,63 Ar (95 DM); lfd. Nr. 77, Ktbl. 37, Parz. 4159, Acker auf dem Bangarten, 3,41 Ar; lfd. Nr. 78, Ktbl. 37, Parz. 4158, Acker auf dem Bangarten, 3,40 Ar (lfd. Nr. 77 und 78 zusammen 270 DM); lfd. Nr. 79, Ktbl. 3, Parz. 277, Acker ober dem Dori, 1,60 Ar (180 DM); lfd. Nr. 80, Ktbl. 52, Parz. 5887, Acker am Rodersberg, 3,88 Ar (70 DM); lfd. Nr. 81, Ktbl. 37, Parz. 4161, Acker auf dem Bangarten, 9,76 Ar (360 DM); lfd. Nr. 82, Ktbl. 46, Parz. 5088, Acker vor Hützelstein, auf dem Ebert, 10,41 Ar (245 DM); lfd. Nr. 83, Ktbl. 50, Parz. 5450, Acker auf dem Cromberg, 3,06 Ar (140 DM); lfd. Nr. 84, Ktbl. 27, Parz. 2699, Wiese in der Scheibgwiese, 6,29 Ar; lfd. Nr. 85, Ktbl. 27, Parz. 2698, Wiese in der Scheibgwiese, 6,28 Ar; lfd. Nr. 86, Ktbl. 27, Parz. 2700, Wiese in der Scheibgwiese, 6,28 Ar (lfd. Nr. 84, 85 und 86 zusammen 230 DM); lfd. Nr. 87, Ktbl. 3, Parz. 5910/4, Gebäudesteuerrolle 83, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Scheune mit Stall, 1,78 Ar; lfd. Nr. 88, Ktbl. 3, Parz. 278, Hausgarten, 0,39 Ar, Gebäudesteuerrolle 83; lfd. Nr. 89, Ktbl. 3, Parz. 6010/4, Gebäudesteuerrolle 83, Hofraum hinter dem Kirchhof Nr. 34, 0,45 Ar (lfd. Nr. 87, 88 und 89 zusammen 18 500 DM); lfd. Nr. 90, Ktbl. 34, Parz. 3712, Acker auf dem Hesbach, 9,29 Ar (185 DM); lfd. Nr. 91, Ktbl. 34, Parz. 3601, Acker auf dem Steinberg, 3,38 Ar (95 DM); lfd. Nr. 92, Ktbl. 31, Parz. 3222, Acker auf der Oh, 2,07 Ar (96 DM); lfd. Nr. 93, Ktbl. 50, Parz. 5582, Acker hinter dem Krautfeld, 10,66 Ar (500 DM); lfd. Nr. 94, Ktbl. 17, Parz. 1634, Wiese in der Bruchwiese, 6,83 Ar (210 DM); lfd. Nr. 95, Ktbl. 37, Parz. 4160, Acker auf dem Bangarten, 7,51 Ar; lfd. Nr. 96, Ktbl. 17, Parz. 1627, Wiese in der Bruchwiese, 6,42 Ar; lfd. Nr. 97, Ktbl. 17, Parz. 1628, Wiese in der Bruchwiese, 6,42 Ar (lfd. Nr. 95, 96 und 97 zusammen 350 DM); lfd. Nr. 98, Ktbl. 20, Parz. 1935, Wiese auf der Ochsenwiese, 4,69 Ar (72 DM); lfd. Nr. 99, Ktbl. 37, Parz. 4157, Acker auf den Bangarten, 5,63 Ar (220 DM); lfd. Nr. 100, Ktbl. 3, Parz. 271, Wiese ober dem Dorf, 3,32 Ar; lfd. Nr. 101, Ktbl. 3, Parz. 272, Wiese ober dem Dorf, 3,31 Ar; lfd. Nr. 102, Ktbl. 3, Parz. 270, Wiese ober dem Dorf, 1,65 Ar (lfd. Nr. 100, 101 und 102 zusammen 900 DM); lfd. Nr. 103, Ktbl. 44, Parz. 4730, Acker Schenkenhain, 11,50 Ar (140 DM); lfd. Nr. 104, Ktbl. 44, Parz. 4743, Wiese Schenkenhain, 10,79 Ar (130 DM); lfd. Nr. 105, Ktbl. 20, Parz. 1917, Wiese auf der Ochsenwiese, 2,26 Ar; lfd. Nr. 106, Ktbl. 20, Parz. 1916, Wiese auf der Ochsenwiese, 2,40 Ar; lfd. Nr. 107, Ktbl. 20, Parz. 1915, Wiese auf der Ochsenwiese, 4,30 Ar (lfd. Nr. 105, 106 und 107 zusammen 110 DM); lfd. Nr. 108, Ktbl. 31, Parz. 4532/23, Acker auf der Oh, 5, Gewinn, 1,96 Ar (96 DM); lfd. Nr. 109, Ktbl. 50, Parz. 5581, Acker hinter dem Krautfeld,

5,04 Ar (240 DM); lfd. Nr. 110, Ktbl. 31, Parz. 3221, Acker auf der Oh, 2,22 Ar (110 DM); lfd. Nr. 111, Ktbl. 41, Parz. 4523, Acker zwischen den Wegen, 8,67 Ar; lfd. Nr. 112, Ktbl. 41, Parz. 4524, Acker zwischen den Wegen, 8,64 Ar (lfd. Nr. 111 und 112 zusammen 420 DM); lfd. Nr. 113, Ktbl. 34, Parz. 3698, Acker auf dem Hesbach, 5,25 Ar (100 DM); lfd. Nr. 114, Ktbl. 3, Parz. 3712/59, Gebäudesteuerrolle 83, bebauter Hofraum hinter der Kirche, 0,52 Ar; lfd. Nr. 115, Ktbl. 3, Parz. 74/258, bebauter Hofraum hinter der Kirche, 0,44 Ar; lfd. Nr. 116, Ktbl. 3, Parz. 79/258, bebauter Hofraum hinter der Kirche, 0,11 Ar (lfd. Nr. 114, 115 und 116 zusammen 4000 DM). Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen, 5 K 5/51
Herborn, 19. 3. 52 Amtsgericht

878
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Flörsbach, Band 11, Blatt Nr. 416 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 16. Juni 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer 15, versteigert werden: Gemarkung Flörsbach: lfd. Nr. 1, Ktbl. 2, Parzelle 462/287, Grundsteuerrollen 753, Gebäudesteuerrolle 150, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 109, 3,19 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 2, Parz. 288/1, Gebäudesteuerrolle 150, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 109, 2,81 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 2, Parz. 288/2, Gebäudesteuerrolle 134, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 109, 1,45 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 2, Parz. 288/3, Gebäudesteuerrolle 122, Hof- und Gebäudefläche, Herborner Weg 111, 0,74 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 2, Parz. 288/4, Gebäudesteuerrolle 181, Hof- und Gebäudefläche, Herborner Weg 111a, 3,05 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 2, Parz. 288/5, Gebäudesteuerrolle 152, Hof- und Gebäudefläche, Herborner Weg 112, 0,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Eheleute a) Anstreicher Adolf Pfaff und b) Elisabeth, geb. Lory, in Flörsbach, als Miteigentümer je zur Ideellen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist auf 6110 DM für alle Grundstücke (wirtschaftliche Einheit) von der Preisbehörde festgesetzt worden, 5 K 4/50
Herborn, 1. 4. 52 Amtsgericht

879
Zwangsvollstreckung. Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Kelsterbach (Main), Band 8, Blatt 706 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. Juni 1952, 14 Uhr, versteigert werden: Gemarkung Kelsterbach: lfd. Nr. 1, Kartenblatt 1, Parzelle 205, Garten, Neu-Kelsterbach, 1,81 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 181.—; lfd. Nr. 2, Kartenblatt 1, Parzelle 206 3/4, Hofreite dasebst, 0,50 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 2000.—; lfd. Nr. 3, Kartenblatt 12, Parzelle 187 1/10, Acker, zwischen dem Rüsselsheimer und Kornweg, 4,59 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 1147,50. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Philipp Weiss und Marie Weiss, geb. Treutel, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger

widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden, 5 K 18/51
Langen, 10. 3. 52 Amtsgericht

880
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lampertheim, Band 79, Blatt Nr. 4173 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, 10. Juni 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Kartenblatt 12, Parzelle 372, Acker, die Ruten, 69,16 Ar, höchstzulässiges Gebot 2800 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes auf 2800 DM durch Beschluß des Landrats — Preisbehörde — in Heppenheim, Gew. u. Pr. Ue. XXI/2/19/s vom 6. Juni 1951 ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung der Terminverfügung bei der Preisbehörde einzu legen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Wirt Laut, Schuhmacher in Lampertheim zu 1/2 und dessen Ehefrau Katharina, geb. Schlappner, dasebst zu 1/2 eingetragen. Die wirksame Abgabe von Geboten im Zwangsvollstreckungsverfahren ist von der Vorlage eines Genehmigungsbescheides des Bauerngerichts (Amtsgericht in Lampertheim) abhängig, 8 K 18/50
Lampertheim, 31. 3. 52 Amtsgericht

881
Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 59, Blatt 2195 eingetragenen Grundstücke: 1. Flur 7, Flurstück 334, bebauter Hofraum Mittelgasse, Haus Nr. 18, 0,25 Ar; 2. Flur 7, Flurstück 625/338, Hof- und Gebäudefläche, die Neustadt, 0,90 Ar; sowie das im Zeitpunkt der Anordnung ebenda, jetzt im Grundbuch von Rotenburg a. d. F., Band 61, Blatt 2260 eingetragene Grundstück 3. Flur 9, Flurstück 45, Acker, am Haseler Berg, 62,38 Ar, am 3. Juni 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Sitzungssaal Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Autoschlosser Georg Körner, in Rotenburg a. d. F., eingetragen. Durch Bescheide des Landrats — Preisbehörde — in Rotenburg a. d. F. vom 14. November 1951 und 29. Januar 1952 ist das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke zu lfd. Nr. 1 auf 5462,50 D-Mark; zu lfd. Nr. 2 auf 225 DM, zu lfd. Nr. 3 auf 1500 DM festgesetzt worden. Gegen diese Bescheide kann jeder Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbekanntmachung beim Landrat in Rotenburg a. d. F. Beschwerde einlegen. Zur Abgabe von Geboten ist hinsichtlich des Grundstücks zu lfd. Nr. 3 die Genehmigung des Landwirtschaftsamt Rotenburg a. d. F. erforderlich, K 10/50
Rotenburg a. d. F., 20. 3. 52 Amtsgericht

882
In der Zwangsvollstreckungssache des Fritz Christ in Darmstadt fällt der Versteigerungstermin vom 26. April 1952 aus, 3 K 57/51
Darmstadt, 24. 3. 52 Amtsgericht

883
In der Aufgebotsache des Rechtsanwalts Richard Emmerich in Frankfurt a. M., als Pfleger für die abwesenden Eheleute Franz Gruber und Katharina, geb. Schütz, aus Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M., durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Band 116, Blatt 5437, Abt. III, Nr. 2 zugunsten der Eheleute Gruber eingetragene Hypothek über GM 25 000.— wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, 316 F 210/51
Frankfurt a. M., 26. 3. 52 Amtsgericht

884
In der Aufgebotsache der Frau Margarete Ochs, geb. Bender, in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Weidemann in Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M., durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 36, Blatt 1740, Abt. III, Nr. 2 zugunsten von Paul Julius Benckard eingetragene Hypothek über GM 1789.— wird für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens, 316 F 212/51
Frankfurt a. M., 26. 3. 52 Amtsgericht

885
In der Aufgebotsache des Fräuleins Eugenie Kaczmarczyk, in Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 89, Blatt 3511, Abt. III, Nr. 10, zugunsten der Eheleute Kaufmann Wilhelm Krause und Elisabeth, geb. Heuser, in Frankfurt a. M., eingetragene Hypothek über GM 3511,06 wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, 316 F 221/51
Frankfurt a. M., 26. 3. 52 Amtsgericht

886
Der in dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Flörsheim a. M., begebenen, im Grundbuche von Flörsheim am Main, Band 20, Blatt 959, auf den Namen der Eheleute Schiffer Paul Diestel H und Katharina, geb. Müller, zu 1/2 Anteil eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Ktbl. 26, Parz. 75, bebauter Hofraum, im Dorf, Untermalstraße 31, 1,23 Ar groß; lfd. Nr. 3, Ktbl. 31, Parzelle 77, Acker, Untermalgrund, 3,21 Ar groß; lfd. Nr. 4, Ktbl. 31, Parz. 76, Acker, Untermalgrund, 4,73 Ar groß; lfd. Nr. 5, Ktbl. 31, Parz. 78, Acker, Untermalgrund, 4,30 Ar groß; lfd. Nr. 6, Ktbl. 19, Parz. 82, Acker, Auf'm Eich, 11,33 Ar groß besteht, auf dem 7. April 1952, 9 Uhr, bestimmte Versteigerungstermin fällt aus, 2 K 8/51
Hochheim a. M., 27. 3. 52 Amtsgericht

NICHTAMTLICHER TEIL

Tafelbesteck
24teilig für 6 Personen, massiv, rostfrei, geschmiedete Klängen, formschöne, moderne Muster.
Anzahlung u. 6 Raten . . von DM **9,50**
Porto- u. verpackungsfrei.
Angebot kostenlos, Teilzahlung.
Karl Paul, Solligen 913/5,
Vertreter gesucht!

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zeile DM —,50 Nichtamtlicher Teil DM —,70 — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9500